

tischen Gerichten, welche mit einem Schultheisen und sechs Personen besetzt sind, unter diesen mehr nicht als zwei miteinander Verwandte oder Angespöpte weder angenommen noch geduldet werden dürfen.

Bemerk. Die strenge Beachtung und wiederholte Verkündigung der obigen Vorschrift ist am 19. Juni 1759 landesherrlich befohlen worden.

453. Ehrenbreitstein den 1. März 1736.

Churfürstlicher Hofrath.

Nachdem einige Zeit her die Erfahrung gegeben hat, was maßen in Polizey-, Zunft- und Handwercks-Sachen die Appellationes nicht nur ohne Unterschied angenommen, sondern auch völlige Appellations-Prozessen erkennt, und darin wie in anderen Streit- und Parthey-Sachen mit prozeßführlicher Weitläufigkeit verfahren worden, Ihre Churfstl. Gnaden aber diesem zu Nachtheil des gemeinen Besten sowohl, als auch Verderb dero Unterthanen gereichenden Unwesen mittelst gegenwärtiger Verordnung vorgebogen gnädigst wissen wollen, als ist Höchst Deroselben gnädigste Willens-Meinung und ernstlicher Befehl hiermit, daß führohin in Polizey-, Zunft- und Handwercks-Sachen von denen sonst gewöhnlichen Appellations-Instanzen keine Appellationes mehr angenommen werden sollen, sondern anstatt dessen wird und bleibt dem sich beschwert zu seyn vermeinenden Theil erlaubt, seinen Recours ahn höchstbesagte Ihre Churfstl. Gnaden oder Dero nachgesetzte Regierung zu nehmen, und dabey seine präterdirte gravamina per supplicam unterthgft. vorzustellen, da dan hierauf der Sachen Gestaltsamb und Eigenschaft nach, jedoch mit Abschneidung aller Weiterung und überflüssiger Schrift-Wechselung, das Rechtliche kurzumb verordnet werden solle. Welches dan Dero Hoffrath zu Trier und Hoffgericht in Coblenz zur gehorsambster Nachachtung, denen sämtlichen Aemtern und Magistraten beyder Haupt- und übriger Neben-Städten aber zur nachrichtlicher Wissenschaft kund zu machen ist.

454. Ehrenbreitstein den 20. März 1736.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Unter gänzlicher Verrufung der circulirenden, ausländischen unterhältigen Gold- und Silbermünzen, von 10, 5 und 2½ Flor., resp. von 30, 20 und 10 Kr., werden nur noch die churkölnischen, churbairischen, churpfälzischen, fürstlich Bamberg- und Würzburg'schen, fürstl. Fulda- und Hessendarmstädtischen und die herzogl. Würtemberg'schen, sogenannten Carolinen von 10, 5 und 2½ Flor., so wie dergleichen 30, 20 und 10 Kr. Stücke, in einstweiligem Course erhalten, und die Besitzer solcher Münzsorten aufgefordert, sich derselben binnen der nächsten 4 Wochen zu entäußern.

Bemerk. Durch Verordnung vom 27. November ej. a. ist ein weiterer Verruf geringhaltig befundener Münzen publicirt, und am 10. Juli 1737 die, — durch solchen Verruf und durch die Furcht vor fernerer Entwürdigung, insbesondere der nach dem Leipziger-Fuß geprägten Münzen —, im Handelsverkehr entstandene Münzagiote mit dem Zusatz verboten worden, daß, bis zu einer künftigen Bestimmung durch Reichschluß, Niemand die devaluirten Münzen zu einem höhern oder geringern Werthe, als wofür sie gewürdigt sind, empfangen und ausgeben dürfe; zugleich ist auch bestimmt worden, daß die ohne obrigkeitliches Certificat geschehenden Transporte der reducirten Geldsorten, als in ediktwidriger Absicht geschehend, betrachtet, von den Lokalbeamten ermittelt und festgehalten, sodann der chffil. Regierung, zur allenfallsigen Confiskations-Verhängung, angezeigt werden sollen.

455. Coblenz den 27. April 1736.

Erzbischöfliches Offizialat.

Nebst der Mittheilung einer erzbischöflichen Vorschrift über die während des ganzen Monates Mai, in allen Pfarrkirchen des niedern Erzstiftes, zu feiernde tägliche Abend-Andacht von 7 bis 8 Uhr, zur Erflung des göttlichen Segens zum Gedeihen der Feldfrüchte, werden

sämmtliche Pfarrer, Seelsorger und Sendscheffen angewiesen, durch sich selbst und die Ortsvorsteher darauf zu wachen, „daß kein ärgerliches Nachts-Geläut getrieben werde.“

Bemerk. Das erztiftische General-Bikariat zu Trier hat am 18. Juni 1784 die gänzliche Unterlassung des Maigeläutes befohlen.

456. Ehrenbreitstein den 11. October 1736.

Ehurfürstlicher Hofrath.

Die in churtrierischen Gemeinden als Mitbürger derselben wohnenden Hofesleute der Ritterschaft müssen, wegen der von ihnen mitgenossen werdenden Weide- und Wald-Nutzbarkeiten, ihren Schatzungs-Anschlag entrichten, und sollen dazu, mittelst Pfändung ihres Viehes auf den Gemeinde-Weiden oder an sonstigen der Landeshoheit des Ehurfürsten unterworfenen Orten, nicht aber auf den adlichen Gütern, exekutive pro praeterito et futuro angehalten werden. Diejenigen ritterschaftlichen Colonen, welchen von ihren Prinzipalen die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzbarkeiten untersagt ist, um dem Schatzungs-Anschlag, so wie dem Schirmgulden, den Frohnden und andern gemeinen Lasten zu entgehen, sollen von den Gemeinde-Weide- und Wald-Berechtigungen so lange ausgeschlossen werden, bis sie sich der Gemeinde-Bürgerschaft einverleibt, oder aber ihre Prinzipalen rechtsbeständig erwiesen haben, daß ihren adlichen Gütern der Mitgenuß an den bezeichneten Nutzbarkeiten zustehet; hierüber ist die Entscheidung des ehurfürstl. Hofraths jedesmal von den Amtleuten zu vermitteln.

Die auf ritterschaftlichen Mühlen sitzenden Müller, welche, als unbezweifelbare Handwerker, einige churtrierische Unterthanen mit ihrem Mahlwerk versehen, müssen, nach klarer Anleitung des ritterschaftlichen Vergleiches S. 20. (Nr. 427. d. S.), ihren Schatzungs-Anschlag, der Gemeinde ihres Wohnortes entrichten und sollen gleichmäßig wie die adlichen Hofesleute behandelt werden.

457. Ehrenbreitstein den 18. October 1736.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ic.

Um die in den erztiftischen Städten und andern Orten stattfindende Straßenbettelei zu beseitigen, welche den Müßiggang und die Anlockung fremden lieberlichen und arbeitsfähigen Gesindels befördert, sodann auch um die Wohlthätigkeit der Unterthanen zum Besten der wirklichen und inländischen Armen zu verwenden, wird landesherrlich, im Wesentlichen, Folgendes verordnet:

1. Die Pfarrer und Prediger sollen ihre Gemeindeglieder öffentlich zur Almosen-Spendung nach ihrem Vermögen ermahnen und dieselben auffordern,

2. ihre Gaben nicht den Armen selbst, sondern den zu ihrem Empfang und ihrer Vertheilung angeordneten Collectoren zu verabreichen.

3. Gleichmäßig, wie es bereits in Coblenz stattfindet, sollen die in jedem Orte vorhandenen churfürstl. geistlichen und weltlichen Behörden, Stifter, Klöster und Zünfte am Schlusse jedes Jahres eine namentliche Liste der von ihren Mitgliedern, für die Dauer des nächsten Jahrs, beabsichtigt werdenden Geld- und Frucht-Beiträge zur Armen-Unterhaltung, der Lokalbehörde einreichen, damit diese sich darnach bei der Austheilung der Almosen richten, und das ferner Nöthige landesherrlich verordnet werden könne.

4. Jeden Ortes sollen die fremden Bettler und Arme durch Hausvisitationen ermittelt und in ihre Geburts-Orte verwiesen werden.

5. Ueber die in jedem Orte sich befindenden Armen, ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters, sollen Namen-Verzeichnisse gefertigt werden, und nur die in diesen Listen aufgeführten Individuen Almosen erhalten.

6. Starke und gesunde Bettler sollen zur Arbeit gehalten, ihnen dazu ein Termin angesetzt, und, wenn sich dieselben nicht dazu bequemen wollen, oder nicht sich selbst ernähren können, zum Steinbruch oder zu anderer gemeiner Arbeit verwendet, oder gar des Landes verwiesen werden.

7. Das Straßenbetteln ist den altersschwachen, kranken, gebrechlichen Armen und den Kindern durchaus nicht

zu gestatten, sondern müssen dieselben, Letztere nach Beibringung eines Zeugnisses, daß sie die Christenlehre fleißig besuchen, mit Almosen und den ihnen unentbehrlichen Lebensmitteln versorgt werden, wozu

8. jeder Bürger oder Gemeindeglied einen billigen Beitrag zu leisten hat. Weigerungen solcher Beiträge sollen der Ortsobrigkeit angezeigt werden, um mit Kenntniß derselben das Almosenwesen reguliren zu können.

9. Bei Unzulänglichkeit der lokalen Armenmittel soll den Ortsarmen dennoch nicht das Betteln in der Nachbarschaft gestattet, sondern eine Hülfeleistung durch Concurrenz wohlhabenderer Ortschaften, oder von Seiten des Kirchspiels, oder des ganzen Amtsbezirks, durch den hurfürstl. Beamten vermittelt werden.

10. Einheimische Bettler dürfen in keinem ihrem Wohnorte benachbarten Orte oder Amte geduldet, sondern müssen in ihre Heimath verwiesen werden.

11. Ausländischen Armen soll weder Almosen noch Obdach gewährt werden, und wenn durchreisende, oder mit gütigen Pässen versehene, Arbeit suchende arme Individuen und Handwerksgehilfen an einem Orte eintreffen, ohne dort Arbeit zu finden, sollen sie einen Almosen zu ihrem weitem Fortkommen erhalten, denselben aber das Betteln von Haus zu Haus nicht erlaubt werden.

12. Die Thormachen zu Coblenz und im Thal Ehrenbreitstein sollen keine fremde und erstiftische Bettler einlassen; die nothwendig durch die Orte passiren müssen den Bettler aber sofort wieder hinausführen.

13. In den Orten, wo den Armen wider Verhoffen mit den Almosen nicht nothdürftig beigespungen werden möchte, soll dieses den Lokalbehörden, oder auch den Beamten sofort angezeigt und von diesen, bei Verlust ihres Dienstes, oder bei anderer exemplarischer Strafe, augenblickliche Vorkehrung getroffen werden.

14. Die von den Bettelvärgen oder andern desfalls anzuordnenden Aufsehern in flagranti betroffen werdenden Straßenbettel sollen ergriffen, und diejenigen, welche auf der Armenliste stehen, zwar wieder losgelassen, den Armenvorstehern angezeigt und fürs erste und zweitemal mit Entziehung einer einfachen und resp. doppelten Portion bestraft, die zum drittenmal aber betroffenen

Bettler von der Liste gestrichen und bei fernerer Bettelei aus dem Orte geschafft werden. Gleiche Strafe soll diejenigen Armen treffen, welche ihre Kinder zum Betteln ausgehen lassen.

15. Das Almosen spenden auf den Straßen, so wie an Haus- und Kirchen-Thüren ist den Vermögenden, bei 2 Goldg., den Unbemittelten aber, bei verhältnißmäßiger oder sonst empfindlicher Strafe, verboten, und soll

16. dem Denuncianten eines solchen Contravenienten ein Viertel der Geldstrafe zugewendet werden. Bei gleicher Strafe soll

17. den angeordneten Bettelvögten und Armenaufsehern aller Beistand bei der Verhaftung eines Straßensbettelers geleistet, und der Letztere in jedem seiner Ertaupung zunächst gelegenen Hause, bis zur Ankunft hinlänglicher Hülfe, in Verwahrung gehalten werden.

18. Von den obigen Vorschriften sind die terminirenden Ordensgeistlichen, die in den Klöstern zur Mittagszeit üblichen Spenden von Speisen und Suppen, sodann auch die den Haus-Armen und Kranken heimlich gewährt und in ihre Wohnungen gesandt werdenden Unterstützungen ausgenommen.

B e m e r k. Unterm 20. October ej. a. ist es den Pfarrern und Predigern noch besonders befohlen worden, den Inhalt und den Zweck der vorstehenden Verordnung ihren Pfarrgenossen öffentlich von der Kanzel zu erklären und sie zur schuldigen Folgeleistung jetzt, und künftig wiederholt, recht dringend zu ermahnen.

Zur Handhabung der obigen Verordnung in der Stadt Coblenz, ist durch ein an den Magistrat daselbst gerichtetes Hofraths-Rescript vom 3. September 1761 verordnet worden, daß die Almosen-sammlung zu Coblenz allwöchentlich, durch ein Mitglied des Rathes, in abwechselnder Reihenfolge, und einen Stadt-Offizier geschehen soll; daß Spenden an Straßenbettler und deren Beschützung gegen die Bettelvögte, mit 2 Goldgld. Strafe, belegt, und daß die Bettelvögte bei Verhaftungen von einheimischen oder fremden, sich ihnen widersetzen den Bettlern, von allen churfürstl. Militair-Wachen unterstützt werden sollen.

458. Ehrenbreitstein den 20. October 1736.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Demnach einige Zeit hero wahrgenommen auch geklagt worden, daß bey denen Mülleren, Mahlwerck und Mahl-Gästen allerhand Mißbräuch vorgangen, so haben Wir, umb solchem Unwesen bester masen vorzubiegen, für nöthig erachtet folgende Verordnung zu der Mülleren so wohl als auch Mahl-Gästen gehorsambster Nachachtung errichten und in Druck verkünden zu lassen. Und weilen dann

1. die Waag wegen der Hin- und Herlieferung aus der Mühlen den sichersten Ausschlag zu geben das beste Mittel ist, als solle selbige allenthalben, so viel geschehen kann, eingeführet werden, deren sich die Müller ohne Unterscheid, so oft es die Mahl-Gäste begehren, ohnweigerlich zu gebrauchen haben; des Ends dann

2. hierzu ein, der Waag sowohl, als Frucht- und Mehl, auch der Prob eines polirten Stahls erfahrener, aufrichtiger Mann ausersehen und über sothane seine Berrichtung, in denen Städten von denen Magistraten, auf dem platten Land aber von der ordentlicher Obrigkeit, mit absonderlichen Eyds-Pflichten dahin beladen werden solle, daß er im Wiegen, mit Führung des Buchs, Aufzeichnung und Ertheilung der Zettulen, auch Probirung des Mehls durch den Stahlen, daß das Mehl durchs aus gleich, ferner bei geschrodenem Mehl mit dessen Probiren durch das Siep, daß es nicht von gemischter Frucht seye, und sonsten allerdings redlich und treulich handeln, dabey weder denen Mülleren oder ihren Knechten noch jemand andern etwas Ungebührliches nachsehen oder verschweigen wolle; welcher

3. ein ordentliches Buch führen, die zur Waag von denen Mülleren bringende Früchten, so gemahlen werden sollen, ihrer Qualität nach besichtigen und wiegen, forth das Gewicht davon unter Tag und Jahr mit Beyfügung des Mahl-Gast und Müllers Nahmen, darin verzeichnen, soforth einem jeden Müller davon einen absonderlichen von des zur Waag Bestellten eigener Hand unterschriebenen Zettul aushändigen, demnachst

4. der Müller gehalten seyn solle, daß aus diesen vorhin gewogenen Früchten gemahlenes Mehl und die

Kleyen sambt dem Waag-Zettul zur Waag zurück zu bringen, damit solches wieder gewogen und dem Mahl-Gast das Gewicht nach Abzug des Molters, Staubs und Abgangs, wie hierunter verordnet ist, zurück gelieffert werde, für welche Bemühung dem Wieger von dem Mahl-Gast per Malter ein Petermänngen zu zahlen ist.

5. Damit nun dieses desto besser abgehen möge, solle jeder Müller eine richtige Waag in der Mühlen halten, worauf er das Korn sowohl als das Mehl zu seiner Sicherheit und Nachricht wiegen kann, damit das Mehl sambt den Kleyen, so er dem Mahl-Gast zurück schicken soll, in der Waag in behörigem Gewicht erfunden werde, und er der Müller nicht nöthig habe, Mehl nachzulieffern; sollte hieran Mangel erfunden werden, wird der Müller für jedes fehlende Pfund Mehl, so er annebst zu ersetzen hat, umb 9 Albus gestrafft.

6. Werden dem Müller von jedem Coblenzer Malter Korn zu mahlen, ohne Consideration was das Malter gewogen habe; vor Molter und Staub von der harter Frucht und nicht vom Mehl gestattet und guthgethan 20 Pfund, und bei dem gebeuteltem Mehl sollen von wohlgebeuteltem Mehl 40 Pfund Kleyen passiren, und dergestalt bey der Mehl-Lieffernung gerechnet werden, daß dem Eigenthümer 20 Pfund Kleyen in natura zur Waag gelieffert werden, das übrige aber dem Müller verbleibe, nach dessen Abzug der Müller das übrige völlige Gewicht an wohlgebeuteltem Mehl zu lieffern, und was ein oder anderm ermangelt, jedesmahl gebührend sogleich zu ersetzen hat.

7. Sollen von dem Bier und Brandenwein-Malter dem Müllern von jedem Malter 6 Albus zahlt, hingegen von demselben das Malter ohne den mindesten Abzug in guter Bereitschaft zurück gelieffert werden.

8. Soll der Müller bei dem Beutelen und Machung der Kleyen aufrichtig handeln, daß selbiger nit mit Beutelen oder sonsten im geringsten anstatt der Kleyen Mehl nehme, oder den Betrug thue und zu mehreren Pfund die Blum ausschlage, forth an deren Statt Kleyen, oder auch den Staub unter die Kleyen mische, noch sonsten einige Gefahrde brauche, sondern

9. jedem Mahl-Gast sein eigen Guth unverfälscht ordnungsmäßig wiederlieffern, zu welchem End der Mü-

ler sorgen soll, daß die in die Mühle bringende Frucht nicht vertauscht werde, widrigenfalls der Müller, welcher vor sein Gesind und Hausgenossen als sich selbst zu stehen schuldig ist, zu Erstattung des Abgangs und Schadens angehalten, annehmt der Schärffe nach gestrafft werden solle.

10. Wolte ein Mahl-Gast sonderbaher rein Mehl haben, so stehet es ihm frey, solches bei dem Müller zu bestellen, und das Korn auf mehrere Kleyen nach Belieben mahlen zu lassen. Wann

11. der Früchten Preis sich bergestalten erhöhet, daß das Malter Korn über 4 Rthlr. kosten würde, so solle alsdan in gefolg churfürstl. gnädigster Verordnung vom 14. Mai 1709 denen Mülleren anstatt des gewöhnlichen Molters 13 und ein halb Albus an Geld vom Malter, gleich bey Lieferung des Mehls, zahlt werden.

12. Der Müller solle ohne Noth einen Mahl-Gast dem andern nicht vorziehen, auch einen jeden nach Gestalt seines Wasser-Lauffes befürdern, daß der letztere Mahl-Gast seine in die Mühle gegebene Frucht längstens in drei oder vier Tagen gemahlen erlange, wobey der Mahl-Gast von selbst wissen wird, den Müller zu erfragen, wie viel Mahl-Gast Frucht, und wie viel, bey ihm stehen hätten, mithin ob in vorberührter Zeit er die Lieferung thuen könne, welches wan der Müller verspricht, so solle er unter willkührlicher Straf darzu gehalten seyn.

13. So oft der Müller seinen Mühlen-Stein behauen oder schärffen lasset, solle er denselben ehe und bevor einige Frucht darauf zu mahlen kommet, mit Stein-Mehl oder Kleyen beschütten, und ablauffen lassen, da widrigens wan das Mehl mit Sand angefüllt und untüchtig gemacht und hierdurch zur Klag Anlaß gegeben wird, der Müller anderes gutes Mehl dargegen geben, und darbey zur Straf gezogen werden solle.

14. Soll jeder Müller sowohl tüchtige Beutel haben, als den Kasten solchergestalt behängen, daß nicht das beste und kräftigste Mehl sich in die Mühle verstaube, und dem Mahl-Gast dargegen von dem Müller durch ander schlechtes Guth das feinige verborben werde, wan sich bey der Visitation hierunter Mangel befinden, oder gegen den Müller Klag einkommen würde, soll derselbe nach Befinden der Sachen zur behörigen Straf gezogen werden.

15. Da auch öfters vorgekommen, daß die Müller durch das starke Annezen, oder daß sie das Mehl an feuchte oder nasse Derter setzen, die Frucht oder das Mehl dardurch an dem Gewicht verfälscht und denen Mahl-Gästen Schaden und Bervortheilung zugezogen wird, so soll demjenigen, so über die Waag bestellet ist, ein polirter Stahlen gegeben werden, um diesen Betrug zu entdecken, und da hierunter ein Müller betreten wird, soll er jedesmahlen zu 6 Fl. Straf gezogen werden.

16. Würde ein Müller das lauffende Geschier nicht behörig halten und einrichten, daß dem Mahl-Gast das Guth nicht recht gemahlen werde, soll derselbe, nach beschehener Anzeig bewandten Dingen nach, bestraffet werden.

Schließlichen sollen alle Müller, so in Coblenz und also auch auf andere Ort zu verstehen, gemahlen haben oder mahlen werden, vor dem Magistrat oder Obrigkeit des Orths beeydiget werden, daß sie alle und jeder ins Besondere dieser Verordnung treulich und gehorsambst nachkommen, darwieder keineswegs, unter was Vorwand solches geschehen könnte, handeln, noch daß von ihrem Gesind oder Haus-Genossen darwider geschehe, mit allem Fleiß besorgen sollen und wollen.

Wir befehlen demnach Unseren Ambt-Leuthen, Stadt-Schultheisen, Burgermeistern und Rath, wie auch Vorsteheren Unserer Städten, Flecken und Dörfferen ernst- und gnädigst, auf diese Unsere dem gemeinen Weesen zum Besten errichtete Verordnung fest zu halten, selbige aller Orten zu Jedermanns Nachricht zu publiciren und die Contravenienten mit ohnnachlässiger Straff anzusehen. Urfund Unseres hierbeygesetzten Hand-Zeichens und Churfürstlichen Insegeles.

Bemerkt. In der Stadt Coblenz ist am 19. April 1738, und zu Trier unterm 15. August 1751 eine städtische abge sonderte Mehlwaage eingerichtet und die in derselben zu beobachtende Ordnung festgesetzt worden.

459. Ehrenbreitstein den 29. October 1736.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Zur Beförderung des Waisenhauses zu Coblenz wird landesherrlich bestimmt, daß die aus demselben als Lehr-

linge bei Handwerkern untergebracht werdenden Knaben von den Zünften unentgeltlich auf- und losgesprochen werden sollen; daß die Lehrgebühr für dieselben, theils durch längere Dienste dieser Kinder, theils durch die den Meistern für die Dauer der Lehrzeit bewilligte Personalfreiheit und endlich dadurch ersetzt werden soll, daß dergleichen Lehrlinge bei der Einquartierung in Friedenszeiten für einen Mann gerechnet werden; daß diese Waisen-Lehrlinge die Meister nicht hindern sollen, andere Lehrlinge junftmäßig anzunehmen, und daß Erstere ihre Kleidung während der Lehrjahre vom Waisenhause erhalten sollen.

Bemerk. Unterm 3. März 1737 ist nachträglich verordnet worden, daß die obigen Bestimmungen als integrirende Theile aller und jeder Zunftartikel betrachtet, und daß die ihnen entgegen handelnden Handwerker, mit Verlust der Zunftprivilegien und andern willkürlichen Strafen, belegt werden sollen.

460. Ehrenbreitstein den 2. November 1736.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Unter Erneuerung der ältern und jüngern erzbischöflichen Vorschriften, wegen der Kleidung, der Ordination und Prüfung der Geistlichen, wird u. A. ins Besondere verordnet:

a. daß keine geistlichen Ordinations-Titel ferner auf Gemeinde-Eigenthum gegründet werden dürfen, wenn dessen anderweitige Nichtbelastung nicht durch amtliche Zeugnisse nachgewiesen, und zu solcher Ordinations-Titel-Errichtung nicht die erzbischöfliche Spezial-Erlaubniß ertheilt worden ist;

b. daß jeder mit einer pfarramtlichen Stellung zu providirende Geistliche eine Approbations-Urkunde seiner producirten Titel, sodann auch ein Zeugniß seiner, bei den monatlich gehalten werdenden Prüfungs-Conkursen, bewiesenen Fähigkeiten zum Seelsorge-Amte, vom erzbischöflichen Vikariate ausgestellt, besitzen müsse

461. Hohenbaldern den 15. Februar 1737.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Nachdemahlen allschon zum öftern von der Geistlichkeit unseres Erz-Stifts Trier, auch anderen Decimatoren unterthänigst eingeklaget worden, wie hart und kostspielig es denenselben falle, wegen des ihnen von Grundbirn und Erd-Aepfel gebührenden Zehenden von Gericht zu Gericht herum geführt zu werden, und erst durch richterlichen Spruch dasjenige zu erhalten, was ihnen von gemeinen Rechten ungezweifelter gebühret, zumalen sothane Grundbirn eine neuerlich in Unserm Erz-Stift Trier eingeführte Frucht, mithin der von einigen zum Deckmantel suchender Befreyung eingeschoben werden wollende Besitz einer Exemption, noch zur Zeit in petitorio einigen Platz irgendwo zu greiffen, rechtlich nicht vermag. Und wie über dieses auch die Weinberg nicht nur hin und wieder zum Nachtheil des Zehend-Rechts mit Obstbäumen, nicht minder die den dritten Trauben dem Eigenthums-Herrn schuldige Weingarten mit allerley Gemüß gegen die Eigenschaft des Erbzinß-Rechts dürfen besetzt werden; dannenhero Wir gnädigst veranlasset worden, allem diesem Unwesen und Unbilligkeiten ohne weiters Procediren, durch eine allgemeine Satzung auf einmal rechtlich abzuheffen: daß hinführo alle und jede Unseres Erzstifts Unterthanen, auch alle andere in demselben Begütete von Grundbirn und Erdäpfeln, welche in eine sonst zehendbahre Länderey, es seye Flor- oder Brachland (so fern nach der Gewohnheit des Orths die ins Brachland gesetzt, oder gefähet werden pflegende Erbsen, Wicken, Flachs, Hanff, Rüben oder sonst einigerley Gewächs, wie es nur Namen haben mag, daraus verzehnet zu werden pfleget) gepflanzt werden, den Zehenden ordentlich und gewissenhaft entrichten sollen.

Dann ist zweyten Unser ernstlicher Will und Befehl, daß sogleich nach Verkündigung dieses, alle in denen Weinbergen, und zwanzig Schuhe nahe dabey ersündliche Obst- und andere Bäume ausgehauen werden sollen, auch bey willkühriger Straf niemand sich hinführo weiters unterfangen solle, andere auf solche Plätzen anzupflanzen. Nicht weniger und

zum dritten verbieten Wir bey Straf der Caducität oder Verlust des Zinß-Guts allen Emphiteusis und In-

habern deren Drittel-Weingarten, einiges Gemüß oder anderes dem Weinstock die Nahrung entziehendes Gewächß darinn zu pflanzen, befehlen hingegen hiermit gnädigst, die öde und leerstehende Plazen, mit Wein-Reben zu ersetzen, in Ermanglung dessen, dem Erbziñß-Herrn oder Domino directo bey merklichem sich befindenden Abgang deren Weinstöcken gnädigst erlaubend, nicht allein auf die Einziehung des mißbrauchten Stücks oder Weingartens, sondern der ganzen Emphiteusis oder Zinß-Guts antragen zu können.

Womit nun dieser gnädigster Verordnung von allen und jeden gehorsamst nachgelebet werde, als befehlen Wir jedes Orts Amtsverwalteren, Schultheisen und Vorsteheren nicht allein sogleich gegenwärtige Unsere Lands-Fürstliche Verordnung der Gebühr zu publiciren, sondern auch auf derselben Execution kräftigst zu halten, und die Contravenienten mit gebührender Straf anzusehen. Urkund Unserer eigenhändigster Unterschrift und hervorge-druckten größeren Geheimen Insiegels.

462. Ehrenbreitstein den 7. März 1737.

Churfürstlicher Hofrath.

Publikation einer neuen Prozeß-Ordnung für das Scheffen-Gericht zu Coblenz, wodurch das Verfahren in allen bei demselben ein- und fortgeführt werdenden Civilstreitigkeiten und Rechtshandlungen in 11 §.§. ausführlich regulirt wird.

Bemerk. Durch ein churfürstliches Rescript d. d. Ehrenbreitstein den 16. Januar 1784 sind, — in Berücksichtigung der theilweisen ferneren Unanwendbarkeit, der Unzweckmäßigkeit und Unvollständigkeit der oben angezeigten Scheffen-Gerichts-Ordnung —, neue, das Prozeßverfahren bei den beiden Oberhöfen zu Trier und Coblenz regulirende, ausführliche Vorschriften ertheilt worden, dieselben behandeln folgende Gegenstände:

Art. 1 (§. a — §. o.) das Amt des Stadtschultheisen; Art. 2. (§. 1 — §. 20) das Amt des Gerichtschreibers; Art. 3. (§. 1 — §. 4) das Amt des Gerichtsboten; Art. 4. (§. 1 — §. 12) das

Verfahren in Civil = Klage = Sachen mittelst Anwendung des summarischen Processes; Art. 5. (§. 1 — §. 13) die Verfahrens = Art in processu ordinario; Art. 6. (§. 1 — §. 6) das Verfahren bei dem Concurs = Prozeß in specie; Art. 7. (§. 1 — §. 2) das Verfahren in Criminal = Sachen; Art. 8. (§. 1 — §. 5) die Obliegenheit des Gerichts in Vormundschafts = Angelegenheiten; Art. 9. (§. 1 — §. 4) die Ordnung im Referiren; und Art. 10. das Verfahren bei der Execution.

463. Ehrenbreitstein den 4. April 1737.

Churfürstlicher Hofrath.

Die wegen jährlicher öfterer Reinigung der Schornsteine erlassenen Verordnungen werden dahin abgeändert, daß jeder Unterthan in seiner Wohnung die Kaminfegeung alle Vierteljahre bewirken, und die desfallsige Anzeige der Lokalbehörde machen muß. Diese soll die, durch ihre amtlichen und kostenfreien Okular = Inspectionen, entdeckt werdenden Nichtbeachtungen dieser Vorschrift mit einer Strafe von 1 Flor. rhein., beim Brüchten = Verhör, belegen.

464. Hohen = Baldern den 14. April 1737.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Unter Mißbilligung der von den angeordneten Behörden ganz unterlassen werdenden, oder doch nachlässig geschehenden Vollziehung der landesherrlichen Verordnungen, werden sämtliche mit Verwaltung der Justiz beauftragte und das obrigkeitliche Amt bekleidende geistliche und weltliche Diasterien, churfürstliche Räte und Beamte angewiesen, die Verkündigung und Erfüllung der landesväterlichen Absichten, so wie die Vollziehung der erlassenen Verordnungen strenge zu beaufsichtigen.

Bemerk. Zur Erhaltung der Kenntniß der erlassenen Churfürstl. Verordnungen ist am 23. April 1744 den Amtleuten befohlen worden, die früher ergangenen und in den Amtsregistraturen aufzufuchenden, so wie

alle künftige Verordnungen in ein besonderes gebundenes Buch in folio Format nach der Zeitfolge einzutragen, und diese Register sorgfältig zu asserviren.

465. Ehrenbreitstein den 27. Juni 1737.

Churfürstlicher Hofrath.

Zur Handhabung des Verbotes der Holz-Ausfuhr ohne speciellen landesherrlichen Consens (conf. Nr. 315. d. S.) wird, — mit besonderer Berücksichtigung der zwischen holländischen Holz- und Flossen-Händlern oder deren Factoren und den Unterthanen (oft mit Leistung von Geldvorschüssen und unter dem Beding künftiger Beibringung der Ausfuhrerlaubnis) geschlossen werdenden Lieferungs-Verträge —, verordnet, daß dergleichen Holz-Verkäufe nur unter Production des landesherrlichen Original-Consenses zur Ausfuhr stattfinden dürfen. Entgegenhandlungen bewirken die Nichtigkeit des Vertrages, den Verlust des auf dessen Erfüllung geleisteten Geldvorschusses und, nebst Confiskation des Holzes, eine von den Unterthanen zu erlegendende Geldstrafe von 10 Rthlr. für jeden verbotwidrig verkauften Baum.

466. Ehrenbreitstein den 27. Juni 1737.

Churfürstlicher Hofrath.

Um den Verfall der Wege und Landstraßen für die Zukunft zu verhüten, wird verordnet, „daß die in brauchbaren und guten Stand einmahl gesetzte gemeine Wege und Landstraßen von jeglicher Gemeinde, so weit derselben Distrikt reicht, darin sorgfältig und fleißig unterhalten werden sollen“, wozu die Beamten die Ortsvorsteher und diese die Unterthanen ohne Nachsicht anhalten müssen.

467. Ellwangen den 28. Juni 1737.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Publikation einer allgemeinen ausführlichen Trauerordnung, wodurch bestimmt wird, wie es mit dem Trauer-

Gepränge, den Begräbnissen, Requien und sonstigen darauf Bezug habenden Feierlichkeiten, nach Standes-Unterschied der Verstorbenen, künftig gehalten werden soll.

Bemerk. Unterm 13. Juni 1752 ist die genauere Befolgung der vorangezeigten Trauer-Ordnung befohlen und bestimmt worden, daß die anzumeldenden Uebertreter derselben bei den gewöhnlichen Brüchten-Verhören zur ediktmäßigen Strafe gezogen werden sollen; sodann ist auch am 16. Februar 1765 wiederholt verordnet worden, daß die Trauer-Ordnung streng gehandhabt werden müsse.

Am 19. September 1777 ist eine neue und verbesserte, mit einer zusätzlichen Gebühren-Taxe versehene allgemeine Trauer-Ordnung publicirt, jedoch sind deren Bestimmungen, ohne Erwähnung ihres Erlasses, durch die in d. S. aufgenommene Verordnung vom 30. März 1778 abgeändert worden.

468. Ehrenbreitstein den 13. Juli 1737.

Churfürstlicher Hofrath.

Nachdem bei uns die Anzeig geschehen, welchergestalten die Pastores im Ambt Dhaun und dässigen Gegenden vor der in Truck erlassener Zehend-Ordnung den Royal-Zehenden nach alter Observanz und Gewohnheit allein das erste Jahr gezogen, die folgende Jahr aber, wann sothane neubrühige Felder weiter besaamet worden, der Zehend davon zum gemeinen Zehend, und also denen ordinarie decimatoen gelassen worden, nunmehr aber occasione des 33ten J. ermelter Zehend-Ordnung den Royal-Zehenden nicht nur das erste, sondern alle Jahr, dem Herkommen zuwider, und Zehend-Herrn zu Nachtheil, anmaßlich einziehen wollen, und dan es nie die Meynung gehabt, daß in derley Fällen, wohe ein anderes von alten Zeiten in Uebung gewesen, davon abzuweichen, als beschicht von wegen Ihrer Churfürstl. Gnaden, unseres gnädigsten Herrn, hiemit die Erläuterung, daß, weilten im vorermeltem Ambt und dässigen Gegenden denen zuverlässigen Berichten nach die alte Observanz ein anderes, als in besagter Zehend-Ordnung loco citato eingeführt ist, mit sich gebracht, es auch in Zukunft dabey zu

belassen, mithin der angezogener §. 33. also zu verstehen und darauff zu halten seye.

469. Hohen-Balbern den 6. August 1737.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ic.

Mit Bezugnahme auf die frühern, den Verkauf um die Stadt Trier verbiethenden Verordnungen (conf. Nr. 307. d. S.), wird es der städtischen Fischer-Zunft zu Trier verboten, ihre, die Mosel auf- und abwärts, gefangenen Fische anderswo, als auf den bezeichneten Plätzen (am Fischerthore und auf dem ihm benachbarten Fischmarke) und gegen die vom Magistrate festgesetzte Taxe der verschiedenen Fischsorten, zu verkaufen. Contraventionen sollen vom Magistrate zu Trier, und auf dessen Requisition auch außer dem städtischen Jurisdiktions-Sprengel von den churfürstl. Beamten, mit Confiskations- u. a. Strafe belegt werden.

470. Ehrenbreitstein den 10. September 1737.

Churfürstliche Hofkammer.

Die wiederholt publicirte Bestimmung, daß alle die erztiftischen Landzollstätten beruhende Waaren-Transporte den Gulden- oder hohen Zoll nur einmal entrichten, und wenn über dessen Zahlung legale Zollquittungen produziert werden können, an allen andern landesherrlichen Zollstätten, ausschließlich jedoch der Wegegeld-Entrichtung, wo sie herkömmlich ist, frei passiren sollen, wird erneuert, und soll die gegenwärtige Verordnung an allen Zollstätten öffentlich affigirt werden.

Bemerk. Unterm 17. März 1746 ist wiederholt bestimmt worden, daß der hohe Zoll nur einmal entrichtet, und daß darüber von der empfangenden Zollstätte eine, auf gedruckte Formularien ausgestellte und gehörig datirte, Quittung ertheilt werden soll. Am 24. Dezember ej. a. ist weiter verordnet worden, daß in die gelöset werdenden Zollscheine die Orte der Herkunft und Bestimmung der Waar

rentransporte eingetragen, auch der letztern freie Passirung bei jeder Zollstätte in deren Register eingeschrieben werden müssen.

471. Ehrenbreitstein den 7. November 1737.

Eurfürstliche Hofkammer.

Unter Mißbilligung der gegen die bisherigen Rhein-Brücken-Reglements, bei der Ueberfahrt zwischen Coblenz und dem Thal Ehrenbreitstein, eingeschlichenen Mißbräuche, wodurch die Ueberfahrts-gelder dergestalt vermindert worden sind, daß sie nicht zu den Brücken-Unterhaltungskosten hinreichen, werden diejenigen Personen, welchen herkömmlich die freie Ueberfahrt zu gestatten ist, bezeichnet, und zugleich der nachstehende, genau zu beachtende Tarif publizirt.

Eurfürstliches Trierisches Rhein-Brücken-Reglement.

	Alb. Den.
Eine lebige Person mit dem was sie trägt zahlt	— 4
Man aber eine Person mehr auf die Brück bringt als sie auf einmahl tragen kan, soll sie sich darbeneben abfinden.	
Ein Gängler für sich und seinen Last . . .	1 —
Ein Kesseler für sich und seinen Last . . .	1 —
Ein Bilder-Krämer für sich und seinen Last . . .	1 —
Ein Last auf einer Stoß-Kahr geführet mit der Person zahlt	3 —
Von einem Fuder Wein wird zahlt	30 —
Von einem Fuder Troßen	30 —
Von einem Fuder Bier	30 —
Von einer Ohm Brandewein und sofort nach Proportion.	5 —
Ein lebig Fuder-Faß auf die Brücke geschoben oder getragen	2 —
Die Person aparte	— 4

	Alb.	Den.
Von jedem Malter Frucht ohne Unterscheid	1	—
Wan auch Früchten oder Mehl auf der Brücken abgelegt, und ohne Pferd oder Esel übergeföhret würden, solle von jedem halben Malter-Sack gegeben werden . . .	—	4
Von einer Tonn Butter	3	—
Von einer Tonn Inzlicht	3	—
Von einer Tonn Seyff	3	—
Von einer Tonn Hönig	3	—
Von einer Tonn War	3	—
Von einer Tonn Haring	2	—
Von einem Faß Ohlig	3	—
Von einem Huth Salz	2	—
Von einem Faß Lapperthan	3	—
Von einem Faß Darr	3	—
Von einem Faß Baumöhl	5	—
Von einer Kist Citronen	5	—
Von einem Faß Zucker	5	—
Von einem Ballen Stockfisch	2	—
Von einem grossen Ballen Stockfisch, so in grossen Reiff seynd	3	—
Von 100 Stück Hollandische Keß	6	—
Von 100 Stück gelben oder hohen Cantert-Keß	6	—
Von einem ledigen Hand- oder Kutschen-Pferd	3	—
Von einer Person zu Pferd	3	—
Von einem Pferd so Last tragt mit der Persohn	4	—
Von einem ledigen Esel	2	—
Von einem geladenen Esel	2	4
Der Müller a parte	—	4
Von einem Ochsen, Kuhe, Kind, jedes Stück	2	—
Der Treiber a parte	—	4
Von einem Kalb, Geiß, Schwein, jedes Stück	—	4

	Alb.	Den.
Ein Schaaff oder in einer Triffst Schaaff jedes Stück	—	2
Der Treiber a parte	—	4
Die Saug = Kämmer vor Bartholomái seynd frey in der Herdt, nach Bartholomái aber wird von jedem Stück zahlt	—	2
Von einer ledigen Kahr mit einem Pferd und Knecht	4	4
Sofort mit 2, 3 und mehr Pferden a Proportion.		
Von einer geladener Kahr mit einem Pferd und einem Fuhrman	6	—
Sofort mit 2, 3 und mehr Pferden wie hiervor.		
Ein lediger Waagen mit einem Pferd sambt dem Fuhrman	6	—
Von einem geladenen Waagen, oder Kutsch mit Persohn und Bagages	6	—
Das Pferd a parte	3	—
Von einer ledigen Chaise mit 2 Ráderen	1	—
Der Fuhrman a parte	—	4
Das Pferd a parte	3	—
Von einer Kahr mit einem Ochsen so ledig	3	4
Mit 2 Ochsen und einem Fuhrman	5	4
Von jedwedere[m] Last ziehenden Ochsen in trockenen Waaren werden erhoben	4	—
Die Fuhrleuth dabey seynd frey.		
Von jedem Ochsen, welcher dem ledigen Waagen vorgespannt, werden erhoben	2	—
Der Wagen a parte	3	—
Von einem Fuder Bellig oder Trester wird zahlt, wie von einer geladenen Kahren oder Waagen.		
Von einem grossen Sack Woll, oder Wollen und Leinen Tuch	1	—
Von einem Mühlenstein	30	—
Von 100 Bordt so auf die Brúck gelegt werden	30	—

Von Dannen, Nischen oder anderen Bordten, item von Weingarts-Pfählen, Claffter-Holz, Daustein, Sandstein, Ziegelstein, Lehenstein ic. wird erhoben nach Anschlag der Fuhr.

Von jedem Saß Lohe über die Brück . . . — 2

Von einer Bürd Lohe — 4

Die Persohn a parte — 4

Wan mehrgemelte Früchten, Wein und andere Waaren aus der Mosel über den Rhein gesetzt werden, oder wan dieselbe mit Fahr-Rachen, oder eigenen Rachen übergeföhret werden, wird davon erhoben das halbe Brückengelb.

Von einer Haupt-Leicht eines Juden, welche aus dem Dahl in die Mosel, oder an der Fall-Pforten angefahren wird, ein Gold-Gulden per 3 fl. rotat.

Von einer ledigen Juden-Person und einem Juden-Kind ein und einen halben fl.

Wan in Sommer- oder Winters-Zeit bey abgeföhrtter Rhein-Brücken mit Churfürstlichen Schiffen oder Fahr-Rachen übergeföhren wird, so zahlet man eben dasjenige, als wan die Brücke im Gang wäre, mit Vorbehalt der Fürger Belohnung, welche der Billigkeit nach absonderlich contentirt werden müssen.

472. Ehrenbreitstein den 6. Dezember 1737.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ic.

Nachdemahlen Ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier ic. ic. Unser Gnädigster Herr, in Höchst-Dero unterm 15. Februarii lauffenden Jahrs ausgelassener Verordnung den Possessorem von Entrichtung des Grund-Birn- und Erdäpfel-Behendens austrücklich gnädigst befreyen, wo des Orts Gewohnheit nach Erbsen, Wicken, Flachs, Hanff oder Rüben in denen Flor- oder Brach-Ländern nicht verzehnet zu werden pflegen. Und aber sich verschiedentlich inzwisshen ergeben hat, daß wo der Unterthan das Hertommen derley Behend-Freyheit sustiniret,

der Decimator gleichwohl den Zehenden von gedachten Grund=Virn und Erdäpfflen entrichtet zu haben präsumire, auch wohl gar eigenmächtig exequiren lasse; dahero haben Höchstgedacht Dieselbe, zu Bevorkommung ferneren derley Inconvenienz, und Thätlichkeiten, der rechtlichen Nothdurfft zu seyn gnädigst befunden, hierdurch fernerweit außstrücklich zu verordnen: daß wo der Eigenthumer oder Possessor, der Zehendpflichtigkeit von denen in Brach= oder Flor=Land pflanzenden Erbsen, Wicken, Flachs, Hanff, Rüben oder Mohren ic. nicht geständig, der Decimator alsdann schuldig seyn solle, bey dem Geistlichen Richter in hoc casu, petitorii sein etwa zu haben vermeinendes Recht ordentlicher Gebühr nach ein= und außzuführen, es wäre dann Sach, daß des Possessoris Ungeständigkeit, der Orts öffentlicher Notorietät unwidersprechlich zuwider lauffe, als welch letztern Falls, es bey Eingang gedachter Verordnung vom 15. Februar letzt hin sein Bewenden hätte. Urkunt Höchstehändiger Gnädigster Unterschrift, und beygedruckten Churfürstlichen Cansley=Insiegels.

473. Ehrenbreitstein den 17. December 1737.

Churfürstlicher Hofrath.

Dem churfürstl. Hofrath zu Trier, so wie den sämtlichen erzstiftischen Beamten wird es untersagt, sich einiger Cognition in Schatzungs= und Accise= Streitigkeiten zu unterziehen, und zugleich landesherrlich bestimmt, daß dergleichen Vorfälle an die churfürstliche Regierung zu Ehrenbreitstein, zur summarischen Erledigung, verwiesen werden müssen.

474. Ehrenbreitstein den 7. Januar 1738.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ic.

Das frühere Verbot des Kupferhandels und des damit verbundenen Hausirens durch Ausländer, sodann auch die Bestimmung, daß letzteres nur den in erzstiftischen Städten angefahrenen und eingebürgerten Kupferhändlern, mittelst zweier Knechte für jeden, und nur auf den Grund

der diesen Knechten persönlich ausgestellten und halbjährig zu erneuernden Kammerpässen, gestattet werden darf, werden mit dem Zusatz erneuert, daß dergleichen Pässe künftig nur solchen Kupferhändlern ertheilt werden sollen, welche in erzstiftischen Municipal-Städten verbürgert sind und wirkliche Bürger- und Nahrungs-Lassen tragen.

475. Ehrenbreitstein den 24. Juli 1738.

Eurfürstlicher Hofrath.

Die in vielen erzstiftischen Gemeinden verbotwidrig fortgesetzt, oder wieder eingeführt werdende, abergläubische, aus dem Heidenthum herstammende Haltung der Hagel-Feiertage muß von den Beamten bestens verhindert, und zu solchem Zweck das sich bewährt habende Mittel angewendet werden, daß die Unterthanen, vorzüglich die Hausväter, an den in den verschiedenen Gemeinden üblichen Hagel-Feiertagen zu den Amts- oder Kellerey-Frohndleistungen aufgeboten werden.

476. Ehrenbreitstein den 2. October 1738.

Eurfürstlicher Hofrath.

Die Lokal-Behörden in den Städten und auf dem Lande werden angewiesen, nicht nur denjenigen Brand-Gefährlichkeiten, welche durch den Gebrauch offener Lichter in Scheunen und Ställen, durch das Tabackrauchen in denselben und auf Fruchtböden, und durch feuergefährliches Flachsbörren entstehen können, mittelst ernstlicher Untersagung und Bestrafung dergleichen polizeiwidriger Handlungen zu steuern; sondern auch durch Visitationen vereidigter Schaumeister die feuergefährlichen Kamine, so wie die vernachlässigte Reinigung der Schornsteine ermitteln zu lassen und die Abänderung dieser Brand-Gefährlichkeiten, unter eventuell zu verwirklichender Strafandrohung, zu verfügen.

Bemerk. Der Magistrat zu Coblenz hat eine am 2. November 1721 von ihm erlassene städtische Feuerlöschordnung, durch eine unterm 7. December 1738

von ihm publicirte ausführliche Feuer- und Brand-Ordnung der Stadt Coblenz, erneuert und durch zusätzliche Bestimmungen vermehrt.

477. Ehrenbreitstein den 7. October 1738.

Churfürstlicher Hofrath.

Wegen der in Ungarn und Siebenbürgen herrschenden Pest, sollen alle Ortsbehörden eine besondere Wachsamkeit auf alles herrenlose Gesindel, auf fremde Passanten und Bettler und auf das durchziehende Judenvolk ausüben, und alle dergleichen Individuen, mit und ohne Pocken, welche sich nicht durch legale Pässe aus dem Orte ihrer angeblichen Herkunft ausweisen können, nicht durchlassen, sondern zurückweisen.

Bemerk. Unterm 9. und 30. Decbr. ej. a. ist, bei den Fortschritten der in Polen und in die dort angrenzenden Reichslande, so wie ins Fuldaische schon eingedrungenen Pestseuche, die strengste Anwendung der in den Jahren 1720 und 1721 (Nr. 370. d. C.) vorgeschriebenen Vorsichts- und Polizei-Maßregeln nachträglich befohlen worden. Wegen des Wieder- ausbruchs der Seuche in Ungarn ist am 30. Juli 1739 gleichmäßig wie vorstehend verordnet worden.

Spätere gleichmäßige Verordnungen gegen das Eindringen der im Auslande herrschenden Epidemien sind, insofern sie keine bemerkenswerthe Partikularitäten enthalten, in dieser Sammlung ferner nicht angezeigt worden.

478. Tärlich den 12. October 1738.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Die von dem erztiftischen Consistorial-Gericht (zu Trier), besonders in Zehntsachen, erlassenen Urtheile müssen von den ober-erztiftischen Aemtern sofort vollzogen werden, und sollen dieselben, bei etwaiger Widersetzlichkeit der Unterthanen, gegen diese die erforderliche, von der Garnison zu Trier zu requirirende, Militair-Exekution anwenden.

479. Ehrenbreitstein den 12. November 1738.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Publikation eines kaiserlichen zu Wien am 12. Octbr. c. a. erlassenen Patentes, wodurch die wucherliche Einwechselung der guten Reichs-Münzen gegen schlechte fremde Geldsorten, das Rippen und Wippen der Ersteren und deren, so wie des Goldes und Silbers Ausfuhr aus dem Reichsgebiete, bei Vermeidung der in den Reichsfaßungen vorgesehenen Strafen verboten wird. — Zugleich wird mit Bezugnahme auf die Münz-Edikte v. 27. Novbr. 1736 und 10. Juli 1737 (conf. ad Nr. 454. d. S.) landesherrlich bestimmt, daß den Denuncianten von Conventionsen des obigen Reichs-Münz-Patentes $\frac{1}{4}$ des zu confiscirenden Goldes und Silbers, unter Verheimlichung ihres Namens, zugewendet werden soll.

480. Ehrenbreitstein den 17. März 1739.

Churfürstlicher Hofrath.

Nebst der Aufforderung der inländischen jungen Mannschaft, sich zu kaiserlichen oder churtrierischen Kriegsdiensten, bei den desfalls im Lande stationirten Werb-Offizieren, freiwillig anzumelden, wird landesherrlich bestimmt, daß die, 8 Tage nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung, im Erzstifte betroffenen werdenden diensttauglichen Bagabunden, sodann auch die binnen 8 Tagen von den Ortsbehörden namentlich zu bezeichnenden liederlichen, vagabundirenden und excedirenden jungen Purschen, verhaftet, und zur Leistung kaiserlicher Kriegsdienste in Ungarn abgeben werden sollen.

481. Ehrenbreitstein den 18. Juni 1739.

Churfürstlicher Hofrath.

Behufs Ausübung des Retorsionsrechtes gegen Chur-Mainz, soll den diesseitigen Unterthanen das unbeschränkte Abtriebsrecht in Beziehung auf alle im Churfürstenthum Trier gelegene, von churmainzischen Unterthanen auf irgend eine Weise erworbene schatzbare Güter gestattet werden.

482. Ehrenbreitstein den 4. Juli 1739.

Churfürstlicher Hofrath.

Als Retorsionsmaßregel gegen einen, den Güterbesitz und Erwerb der Ausländer benachtheiligenden gräflich Wiedischen Canzleibefehl, wird für die Dauer seiner Wirkungskraft verordnet, daß keinem Eingefessenen der Grafschaft Wied ein im erzstiftischen Gebiet liegendes Gut oder Haus verkauft oder verpfändet werden darf, und daß, wenn deren diesseitiger wirklicher Besitz von liegenden Gütern zur Veräußerung kömmt, alsdann den churtrierschen Unterthanen und Eingefessenen, vor den Wiedischen, jederzeit der Abtrieb zustehen soll. Wegen der, durch Erbschaft oder sonst, den Wiedischen Unterthanen künftig im Erzstifte eigenthümlich anfallenden Immobilien, sollen sie diesseitige Erbhubdigung und auch das Versprechen leisten, davon alle erzstiftische Abgaben und Lasten zu tragen, oder die Güter binnen Jahresfrist an Inländer zu verkaufen; bei desfalliger Weigerung aber gewärtigen, daß ihr Güterbesitz feil geboten und dem Ansteigerer gegen Erlegung des Kaufpreises und nach Abzug des 10ten Pfennings ausgefolgt werden wird.

483. Ehrenbreitstein den 10. October 1739.

Churfürstlicher Hofrath.

Die bei der herrschenden Fruchtheurung unter wucherlichen Zahlungsbedingungen seither geschlossenen Verträge über Fruchtverkäufe oder Darleihen sollen dem Käufer oder Borgenden nur die Rechtsverbindlichkeit aufladen, daß er dem Verkäufer oder Darleiher den Frucht Preis, wie er zur Zeit und am Orte des Verkaufs oder Darlehens gewesen ist, nebst 5 Prozent Jahreszinsen für die Dauer der Zahlungsfrist, erstatten muß.

484. Ehrenbreitstein den 1. Dezember 1739.

Churfürstlicher Hofrath.

Um dem stets fühlbarer werdenden Holzmangel, durch Nutzbarmachung der im Amte Grimburg vorhandenen, von den flößbaren Flüssen entlegenen Waldgegenden, ab

zuhelfen, wird der mit bezeichneten Unternehmern landesherrlich geschlossene Vertrag über die auf ihre eigenen Kosten zu bewirkende Einrichtung des Ruverbaches zur Herabschwemmung des Brennholzes in die Mosel (welches u. A. bis zur Deckung der Einrichtungskosten gegen eine Abgabe von 6 Alb. pr. Klafter, späterhin aber Abgaben frei stattfinden soll) publizirt.

485. Ehrenbreitstein den 20. October 1740.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Der Gerichtsstand der churfürstlichen Zollbeamten in ihren nicht amtlichen Civil- und Personal-Angelegenheiten wird dahin festgesetzt, daß die chffl. Zollschreiber der Jurisdiction der churfürstl. Regierung, die übrigen Zollsbeamten aber der Amtsjurisdiction untergeben sein sollen.

486. Ehrenbreitstein den 15. November 1740.

Churfürstlicher Hofrath.

Bei der fortdauernden Fruchthetheurung und wegen des zu besorgenden Mangels, werden die im April v. J. und im Juli dieses Jahres erlassenen Ausfuhr-Verbote erneuert und auf Roggen, Weizen, Hafer, Buchweizen, Gerste, Spelz, Erbsen, Bohnen und Linsen, desgleichen auch auf Heu und Stroh ausgedehnt, sodann auch die strenge Bestrafung der Contravenienten, mittelst Confiskation der Früchte und ihrer Transportmittel, befohlen. Ausserdem wird noch verordnet: daß die Frucht nur in erzstiftischen Mühlen gemahlen und dafür anstatt des Molters nach der Vorschrift vom 17. Juli 1731 (Nr. 440 d. S.) 13 $\frac{1}{2}$ Alb. pr. Malter an Mahllohn entrichtet werden soll; daß das im vorigen Jahr erlassene Verbot des Branntweimbrennens aus Früchten, mittelst obrigkeitlicher Hausvisitationen, streng gehandhabt, und daß das Bierbrauen bis Ende April 1741 untersagt sein soll; daß das Aufkaufen und wucherliche Aufspeichern der Brodfrüchte mit Confiskationsstrafe belegt, und daß das Vorkaufen der zu Markte geführten Früchte, — zu dessen Beförderung die Accise und das Markt-

standgeld überall bis zum Ende Juli 1741 zu erlassen ist —, bei gleicher Strafe unterlassen werden soll; daß in Rücksicht des nachbarlichen Auslandes, welches die Ausfuhr einzelner Frucht- oder Fourage-Gattungen ins Erzstift Trier erlaubt, die vollständigste Reciprocität beachtet werden muß; und daß die, diesen Vorschriften sich gewaltsam widersetzenden Contravenienten, durch Aufbietung der Unterthanen mittelst Glockenschlags, verhaftet und der Landesregierung angezeigt werden sollen.

Bemerk. Unterm 24. März 1742 ist das fortbestehende Fruchtausfuhr-Verbot in Rücksicht der von churfölnischen Unterthanen im Erzstift Trier zu empfangen habenden Pacht- und Zehent-Früchten und sonstigen Natural-Erhebungen (als eine Reciprocitäts-Maßregel) aufgehoben worden.

487. Ehrenbreitstein den 14. März 1741.

Churfürstlicher Hofrath.

Publikation eines General-Pardons für diejenigen binnen drei Monaten zu ihren Fahnen zurückkehrenden Deserteure von den landesherrlichen Truppen, welche nicht bereits zweimal desertirt, oder nicht vor ihrer Desertion verhehlicht gewesen sind, oder endlich sich nicht während der letztern verheirathet haben. Die Namen der während solcher Frist der churfürstlichen Begnadigung sich nicht theilhaftig machenden Deserteure sollen an die Galgen zu Trier und Coblenz, sodann am Rath- oder Gemeinde-Haus ihres Wohnortes affigirt, desgleichen soll auch ihr schon in ihrem Besitz sich befindendes, oder künftig zu erwarten habendes Vermögen confiscirt und deshalb in amtlichen Zuschlag gelegt werden.

488. Ehrenbreitstein den 17. Mai 1741.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Zur Erleichterung der rechtsförmlichen Appellationen durch Verminderung ihrer bisherigen Kosten, wird verordnet, daß künftig die Acten der frühern Instanz geord-

net und geheftet, in Original und nicht mehr in Abschrift, dem Appellations-Richter gegen dessen Empfangschein, vom Richter a quo verschlossen zugeschickt werden sollen; daß den Partheien die Acteninspektion nur im Gerichtslokale in Beisein des Sekretairs gegen eine Stunden-Gebühr von 12 Alb. gestattet, und daß die Copial-Gebühren, für etwa erforderliche Abschriften, von 9 Alb. auf 6 Alb. (= $\frac{2}{3}$ Kopfstück) pr. Bogen ermäßigt, auch diese wie alle andere Gebühren specificirt werden sollen rc.

489. Ehrenbreitstein den 11. August 1741.

Churfürstlicher Hofrath.

Bei der, durch anmaßliche Exekutions-Weigerungen der Lokalbeamten, sich ergebenden Straßlosigkeit der Forst-Frevler, wird landesherrlich bestimmt, daß sämtliche Amtsverwalter, Kellner und Subalternen, bei Vermeidung willkürlicher Strafe, allen, in Forststrafsachen und in sonstigen zu dem Forstamte gehörigen Vorfällen, an sie ergehenden forstamtlichen Anweisungen, Rescripten und Verfügungen die schuldige Folge leisten müssen.

490. Ehrenbreitstein den 5. Dezember 1741.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst rc.

Nachdemahlen Jhro Churfürstliche Gnaden zu Trier rc. rc. aus bewegenden Ursachen, nach der Höchst-Jhro allschon vorhin beschehener unterthänigster Anzeig, gnädigst gut befunden, auch sich dahin entschlossen haben, daß die Amts-Jura mit Einziehung der bisherigen in 100 Fl. bestandener Cameral-Bestallung, (wie dann selbe hiermit eingezogen und forthin als cessirend declariret wird), auf den vorigen Fuß, wie die Amtsverwälttere selbst verschiedentlich angetragen haben, fordtersamst hergestellt werden sollen. Und aber mit Ziehung sothaner Gebührnussen, es vor der in Druck ergangener Amtsordnung, durchgehends nicht eine Gleichheit gehabt, sondern von diesem Amt mehr, von dem andern hingegen weniger genommen, auch wohl zu Zeiten damit nach Belieben verfahren und errediret worden; als haben Höchst-Dieselbe für diensam auch

nöthig erachtet, deßfalls in denen Aemtern insgemein eine billigmäßige Einförmigkeit einzuführen, und mithin denenselben zu künftiger Nachachtung, dem gemeinen Landman und litigirenden Theilen aber zur Nachricht, wegen forthin ziehend: auch respective abreichenden Amts-Gebührnussen, folgender Tax und Verordnungen zu verfassen, und ins Publikum zu erlassen.

T a r a

deren Amts-Jurium ohne Unterschied derer ordinarie oder extraordinarie Amts-Lagen.

Rthlr. 21b.

1. Pro Citatione, deren aber nur eine ad integram causam zu erlassen	— 6
<p>Würde jedoch una Pars contumacialiter ausbleiben, soll auf des ungehorsamen Theils Kosten, eine anderweite Citation erlassen, und selbige gleich wie oben zahlt werden.</p>	
2. Von einem summarischen Verhör in toto	— 18
3. Von einem Decreto oder Extractu Protocolli	— 6
4. Pro decernendo Arresto	— 12
5. Pro Decreto executoriali	— 12
6. Vom Zeugen-Verhör nach Proportion der Mühe und Arbeit, nemlich Stundenweiß, von der Stund	— 12
7. Von einem Augenschein, des Tags	1 18
8. Von einem halben Tag	— 36
<p>NB. Die Augenschein seynd nur regulariter durch die Amtsverwaltere zu bewürcken.</p>	
9. Pro sigillatione Actorum	1 18
<p>NB. Ist nur zu verstehen wann appelliret wird, nicht aber, wann Acta pro Advisa zum Ober Hof verschickt werden.</p>	
10. Für Bericht in Parthey-Sachen	1 —

11. Für ein Urtheil nach Proportion der Arbeit, Weitwendig- und Schwierigkeit der Sachen, jedoch solle Quantitas dem Appellations-Richtern, zur Einsicht und nöthiger Abänderung, beygeschlossen werden.

12. Von abhörenden Gemeinds-Rechnungen, den ganzen Tag hindurch	1	18
13. Den halben Tag	—	36
14. Von Brüchten-Verhör den Tag	1	18
15. Den halben Tag	—	36
16. Für Beeyndigung und Vorstellung eines Schultheisen, Mayern, Bogten, Scheffen, wo selbte von Amts-Verwalteren bewürket zu werden pflaget	1	—
17. Von Beeyndigung und Vorstellung eines Bottens	—	27

Mit dem ausdrücklichen ernstlichen Befehl: daß alle und jede Amtsverwälttere sich mit sothaner Taxa fortan begnügen lassen, und mit weiteren Juribus die Unterthanen, bey würllicher Cassation, nicht überheben noch beschweren sollen. Und gleichwie im übrigen, soviel den Anfang derer klagender und beklagter Partheyen, sodann deren Vorbescheidung und summarisch Verhör betrifft, es bey der Präliminar- sowohl als Amtsordnung fernerhin sein Bewenden hat; also thun obhöchstgedachte Seine Churfürstliche Gnaden weiter hiermit gnädigst erklären, daß, wo eine Sach in ein- oder zweyen summarischen Verhören de pleno füglich nicht abzumachen, sondern schriftliche Handlung zuzulassen unumgänglich nöthig wäre, (welches letztere denen Beamten auf ihr Gewissen, und schwere Verantwortung bey dem Allerhöchsten, hingegeben wird) sodann nach vorher unter Partheyen genugsam versuchter gültlicher Abkommst, dem beklagten Theil Copia Protocolli, um seine etwa weiters habende Exceptiones schriftlich einzubringen, communicirt, sofort hinc inde, jedoch nicht ultra Duplicas verfahren, für ein Decret mehr nicht als 6 Alb. gezogen, nach eingenommenem Augenschein oder gehaltenem Zeugenverhör aber keine Handlung mehr gestattet, sondern alsdann sowohl, als wann sonst eine Sach genugsam instruirt, darin sub-

mittirt, und Reproductio Scriptorum praevie geschehen ist, sogleich Spruch und Urtheil ertheilet werden solle, es seye dann Sach, daß eine Sache bedenklich, momentos, oder allzuweit in die Rechten hinein lauffend wäre, oder sonst von ein oder anderm Theil Transmissio Actorum begehret, oder es etwa der Sachen Umstand erfordern würde; auf welche Fälle die Acta auf beyde Oberhöfe zu Trier und respective Coblenz zu Einholung rechtlicher Advise, und an keinen andern Ort, verschlossen einzuschicken wären, und dieses zwar unter Straf der Nullität und Ersetzung derer Kosten, welche der, dieser Churfürstlich-gnädigster Verordnung contravenirender Beamter alleinig zu tragen, hierdurch angewiesen wird. Womit nun auch mit Erhebung überflüssiger Jurium zu excediren um da minder Anlaß genommen werde; so ist endlich obmehr hochstgemelter Sr. Churfürstl. Gnaden fernerweiter gnädigster Befehl anmit: daß die Beamte jedesmahl, wan von ihnen appelliret wird, dem Extractui Protocolli, oder denen Actis, eine exacte Specifica-tion deren Sportulen nicht allein, sondern auch aller ad causam genommener Gebührnüssen beylegen sollen, um die behörige Einsicht wegen gestatteten nöthig oder unnöthigen Schriftwechsels nehmen, und dessfals sowohl, als wegen sonst überhobener Jurium und Sportulen die billige Abänderung, auch ernsthafte And- und Bestrafung vorkehren zu können, maßen dan zu dem Ende die Appellations-Richter, wegen solcher Excedenten und Exces-sen, die behörige Anzeig zu nachgesetzter Churfürstl. Regierung zu thun, die Beamte aber sich für Schaden selbst zu hüten wissen werden.

Bemerk. Durch ein Rescript des churfstl. Hofraths d. d. Ehrenbreitstein den 16. Januar 1748, ist es den churfstl. Kellnern, Schultheisen und Bögten zur besondern Pflicht gemacht worden, die ihnen nach der Amtsordnung obliegende Beiwohnung der, jeden Ortes festgesetzten oder noch zu bestimmenden, Amtst- tage regelmäßig zu verwirklichen und ihre desfallige Dienstpflicht, ungeachtet ihrer Nichttheilnahme an den oben festgesetzten Amt- Gebühren, pünktlich zu erfüllen.

Unterm 4. Dezember 1749 ist die Festhaltung der, wegen summarischen mündlichen Verfahrens, in dem §. 39 der Amt-Ordnung aufgestellten Regel

wiederholt befohlen, und weiter verordnet worden, daß in den, einen Schriftwechsel unumgänglich erfordernden, Fällen die obige Taxordnung der Amts-Gebühren genau beachtet werden müsse; sodann ist die genaueste Befolgung der Amtsordnung de 1719 und der oben aufgeführten Taxordnung, unter Empfehlung der möglichst ausgedehntesten Anwendung des summarischen Prozesses, am 12. August 1784 landesherrlich befohlen worden.

491. Ehrenbreitstein den 8. Mai 1742.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ic.

Nachdem Ihre Churfürstl. Gnaden zu Trier, Unser gnädigster Herr, durch letzteren chur-rheinischen Kreysß Schluß sich verbunden sehen, Dero chur-trierisches Kriegs-Contingent ohngesaumbt auf das Triplum simpli der Reichs-Mannschafft fürdersamst zu stellen, und zu dem Ende aus tragender landsväterlicher höchster Sorgfalt und Liebe für ihre getreue Unterthanen, zu Erspahrung schwerer und weit grösserer Anwerbungs-Kosten, so ihren lieben Unterthanen auffalleten, gnädigst gut befunden haben, aus Dero erz-stiftischen Landes-Knechten einen Theil benuzuziehen, und solches ihrer Unterthanen selbst eigener Anschaffung, in maßen wie schon erwehnet worden ein Grosses dabey erspahret wird, solche Leute sie auch unter sich ausersehen können, von deren Treu sie versicheret seynd, daß sie nicht durchgehen werden, inmaßen sie zu derer Wiederersezung ohnedem gehalten seynd; als ist höchstderoselben gnädigster Befehl an Dero Ambt N. N. hiermit, daß selbiges von sothanen Landes-Knechten . . . Köpffe von mustersfähigem Stand, auf sechs oder wenigstens vier Jahr lang bedingen, und selbige längstens innerhalb 14 Tagen Dero commandirenden General-Feld-Marschall-Lieutenant von Bozheim in Coblenz darstellen solle, umb alsdan mit der gewöhulichen Regiments-Montur, auch Ober- und Seiten-Gewehr dahier aus landschafftlicher Cassa, wan die Unterthanen solche nicht selbst, zu ebenmäßiger Erspahrung grösserer Kosten, mit Hergebung 4 Alb. von jedem contribuiren müßenden Unterthanen, montiren lassen wollen, versehen und soforth zu gehörigen hiesigen Kriegs-Diensten angewiesen zu werden.

Worbey dann ermeltes Ambt diese einschickende Mannschafft mit einer von Amtswegen unterzeichnender Lista, darin Jedes Vor- und Zunahmen, Alter und Geburths, Stadt zu benennen, begleithen, und wie dieses geschehen, ins Besondere mit Beylegung eines Duplicati sothanner List anhero in selbiger Frist pflichtmäsig und unfehlbar berichten solle. Denen sambtlichen churfürstl. Beambten aber wird hiermit ernstlichst und unter Vermeidung der höchsten churfürstl. Ungnad eingebunden und anbefohlen, sich in diese Annehm- und Auswählung deren Kriegs-Knechten keinesweges einzumischen, oder die mindeste Behinderung zu setzen, sondern denen Unterthanen die platte und ohnbeschränkte freie Hand zu lassen, sofort sie lediglich zu zeitlicher Herstellung dieser Mannschafft, auch dahin, daß keine Verheyrathete, es seye dann, daß sie sich die Capitulations-Zeit hindurch, ihre Weiber nicht zu sich zu nehmen, anheischig macheten, nehmen, und ausersehen solten, anzuweisen und anzuhalten, ihnen nicht weniger pflichtmäsig begreiflich gnung vorzustellen, was grosse landsvätterliche Sorgfalt und Gnaden-Gütthe hierunter zu ihrem größten Nutzen und Vortheil für sie getragen und bezeiget würde. Urkandt eigenhändiger gnädigster Unterschrift und beygedruckten churfürstl. Cansley-Insigels.

492. Ehrenbreitstein den 30. Mai 1742.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ꝛ.

Die auf dem Lande und in den Dörfern an Sonn- und Feiertagen übliche Abhaltung der Jahr- und Bau-Gedinge, wodurch an und für sich die Festtage entheiligt und oft ganze Gemeinden vom Gottesdienst und gewöhnlichen Kirchengang abgehalten werden, darf künftig im ganzen Erzstifte nur an Werktagen stattfinden.

493. Ehrenbreitstein den 26. Juni 1742.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ꝛ.

Die an den Höfen der Chur- und Reichsfürsten unter Aufsicht eines in Livree stehenden Ober-Gesellen gearbeitet

habenden und hiernach wandernden Handwerks, Gesellen müssen von den Zünften und Meistern im Erzstifte Trier eben so, wie die bei andern zünftigen Meistern in Arbeit gestandenen und wandernden Gesellen, behandelt werden.

494. Ehrenbreitstein den 14. Juli 1742.

Churfürstlicher Hofrath.

Den churfürstlichen Unterthanen in den ost- und west-rheinischen, das Gebiet von Neuwied umgebenden Amtsbezirken und Städten wird aller Handel und Wandel, so wie jede Gemeinschaft mit der Stadt Neuwied und den dortigen Einwohnern untersagt, und sollen die Lokalbehörden nicht nur die strenge Vollziehung dieses Verbotes bewirken, sondern auch, unter Anwendung lokaler Sperrmaßregeln, den Neuwiedischen Unterthanen die Ueberschreitung der diesseitigen Landesgrenzen verwehren. Die verbotwidrig stattfindenden Aus- oder Einführungen von Handelsgegenständen, Vieh, Früchten und Lebensmitteln sind mit Confiskationsstrafe unnachlässlich zu belegen.

Bemerk. Unterm 24. Juli und 16. August ej. a. sind die obigen Vorschriften erneuert und deren strengste Beachtung den erzstiftischen Unterthanen und Behörden befohlen worden.

495. Ehrenbreitstein den 17. Juli 1742.

Churfürstlicher Hofrath.

Unter Erneuerung des durch das Kreis-Münz-Edikt vom 28. Novbr. 1736 geschenehen Verrufes der circulirenden unterhältigen Scheidemünzen, werden auch alle seitdem ausgemünzten, im ober-rheinischen Kreise verrufenen 3-Basens, 5-Kreuzers, Basens, Albus- und Kreuzer-Stücke ganz außer Cours gesetzt und zugleich verordnet, daß die hessischen Albus-, 8-Heller- und 4-Heller-Stücke nicht höher, als resp. 32, 48 und 96 Stück für einen Thaler, wie sie in Hessen selbst gelten, empfangen und ausgegeben werden dürfen.

496. Ehrenbreitstein den 26. October 1742.

Churfürstliche Hofkammer.

Publikation eines Zoll- und Brückengeld-Reglements für die desfallsigen Erhebungen auf der Conzer Brücke.

Die bisherigen Zollgebühren müssen von allen Früchten, Flüssigkeiten, Consumptibilien und Waaren, und zwar von allen In- und Ausländern erhoben werden, welche nicht ihre Zollfreiheits-Privilegien produciren, oder aber Scheine der, gegen Entrichtung eines Freigeldes von 12 Albus, vom Zoll erimirten Abteien, Klöster und Einwohner der Stadt Trier vorzeigen können, daß die (sonst zollpflichtigen) Gegenstände zu ihrer eigenen Consumption bestimmt sind.

Das Brückengeld muß, mit Ausschließung des Domkapitels und aller ohne Last die Brücke passirenden Fußgänger, welche beide frei sind, nach folgenden Sätzen erhoben werden, nämlich: von jeder mit einer Last passirenden Person 1 trierischer Kreuzer, von jedem Reiter und von jedem vorgespannten Pferde 1 Albus, von einer Kuh, einem Ochsen, Rind, Esel 1 trierisch. Kreuzer, und von jedem Schwein, Kalb, Geiß, Schaaf, Bock ic. 2 Pfennig.

497. Ehrenbreitstein den 6. November 1742.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ic.

Thuen kund und fügen hiemit zu wissen; demnach in denen Dorfschafften eine zeithero in denen gemeinen Waldungen sowohl als auch Wiesen und Landstückern mit heimlichem Holzhauen, Heimführen, muthwilligen Abmäßen des Grases und Früchten übergroßer Schaden verursacht, mithin denen Gemeinern und Privat-Einwohnern das Ihrige entzogen worden, also, daß man fast täglich nichts dann immerwährende Klagden und Zankhandel mit größtem Verdruß anhören müssen. Diesem hingegen durch eine Dorfsordnung zu jeder Gemeinde Nutzen und Besten gänglichen zu heben, und abzuthun der unumgänglichen Nothdurft zu seyn von Amtswegen angezeigt worden, fort Wir all unerlaubtes Wesen abgeschafft, die Gerechtigkeit gehandhabet, und gute Ordnung.

ferner fortgepflanzt, mithin zu Vorbiegung mehreren Ungemachs, und damit ein Jeder das Seinige behalten möge, billig getrachtet, mithin auf Begehren einiger Gemeinden gegenwärtige heilsame Verordnung einzuführen, und selbige in nachfolgenden Punkten einzuschließen gut und nützlich angesehen worden. Also solle fürs

1. ein Jeder, wer der auch seye, den katholischen Gottesdienst fleißig besuchen, und von jedem darauf gesehen werden, damit unter selbigen nichts Unzüchtiges, keine Hand- oder sonstige Arbeit den ganzen Sonn- und Feyertag vorgenommen, Spielen, Fressen, Sauffen ic. vermieden, während dem Gottesdienst keine Zechgäste gesetzt, und von den jungen Pürschen und Knechten mit dem Kögelspiel, bis dahin der Nachmittags Kirchen-Gang völlig geendiget, eingehalten, mithin Sonn- und Feyertage dergestalten gefeyert werden, wie es Gott und die heilige katholische Kirch befohlen hat.

2. Sollen von jeder Gemeind so viele Flor- und Büsch-Förstere jedes Jahr um Martini ausgesuchet und erwehlet werden, als viel zu Hütung deren Büschen, Wiesen und Feldern nöthig sind, und wann in Auffuchung dieser Büsch- und Flor-Förstern die Gemeinds-Leuthe nicht einig werden könnten, so solle mit diesem Förster-Amt oben im Dorf der Anfang gemacht und alljährlich auf der Reihen so lang damit continuirt werden, bis dahin alle Einwohner solches Amt versehen haben, welchemnach ist wieder oben im Dorf von neuem anzufangen und, wie vorhin, fortzufahren.

Die aber also von denen Gemeinds-Leuthe ausgesetzte Flor- und Büsch-Förstere sollen

3. schuldig seyn, ohne Anstand miteinander, und zwar Dorfsweiß nacher Amt zu kommen, um daselbst den gewöhnlichen Förster-Eyd auszuschwören. Dann sonst denen Förstern kein Glaub in sententiando zugestellet werden kann, und womit viele unnöthige Weiterungen und Proceß-Kösten unterbleiben thuen. So viel nun deren Bannhütern und Förstern Pfandrecht und Lohn angehet, zumahlen sie solches Amt mit Versaumung der Zeit und ihrer Arbeit umsonst nicht versehen können, so sollen

4. denenselben von jedem Gemeindsmann eine Korn-
 Warb jährlich zur Erndzeit ohnweigerlich gereicht, und

denen Flor-Förstern von jeder Pfändung beym Tag 6 Alb., und bei der Nacht oder an Sonn- und Feyer-tagen wehrend dem Gottesdienst 9 Alb. von dem Fehlfindenden bezahlt werden; denen Wald- und Büsch-Förstern aber solle von jeder Pfändung, so beym Tag geschehet 12 Alb. und des Nachts 24 Alb. von dem Uebertretern gereicht werden. Nebst dieser Förster-Gebührnuß müssen

5. die Uebertretere nicht allein den durch sie selbst, oder die ihrige beschehenen Holz- und Feldschaden denen Eigenthümern ersetzen, sondern werden darzu mit einer gebührender Straf angesehen werden; und damit

6. wegen Zahlung sothanen Schadens kein Streit entstehe, so sollen die Förstere gehalten seyn, den geschehenen Schaden dem Eigenthümern sowohl, als demjenigen, durch dessen Kinder oder Brod-Gesinde solcher verursacht worden, sogleich auf der That anzuzeigen, damit dieser mit jenem in der Güte sich vereinbare, oder aber Mangel dessen, der Eigenthümer den ihm also zugewendeten Schaden durch zwey unpartheyliche Männer ästimiren, und sodann den Thäter zu dessen Vergütung beim Amt anhalten könne. Obschon zwar

7. diese Büsch- und Feld-Förstere ohne dem verbunden, ihr Försteramt fleißig und eifrig zu versehen; um aber dieselbe noch fleißig- und eifriger zu machen, so sollen sie Förstere den Schaden, wann sie niemand, welcher solchen gethan, angeben, oder benennen können, aus dem Ihrigen vergüten, und bezahlen; da auch

8. dem Vernehmen nach einige, wann sie in denen Feldern und Wiesen zu Schaden weyden, oder im Büsch hauen, und sehen die Förstere auf sie zugehen, mit dem bey sich habenden Viehe nicht nur allein davon rennen und lauffen, sondern sogar sich unterfangen, die Förstere mit allerley Injurien anzufallen, auch mit Schlägen zu tractiren, mithin also sich mit Lügen von dem Frevel vermeindlich frey machen wollen, welches aber nicht angehen wird, gestallten alle diejenige, welche entweder mit dem Vieh durchjagen, oder davon lauffen, oder aber die Wann- und Büsch-Förstere mit ungebührlichen Reden angreifen, oder Hand an selbe legen werden, neben der ordinarien S. 4. ausgedruckter Tags- resp. und Nachts-Straf mit einer a parter Buß befindenden Dingen nach angesehen werden sollen; des Ends die Förstere nicht

nöthig haben denenselben nachzulauffen, oder sich mit ihnen zu zanken, sondern gnug ist, daß sie solche Uebertretere eigentlich kennen, oder mit Vors und Zunahmen benennen thun.

9. Soll ein jeder Gemeindegmann sein eigenes, oder in Lehnschafft habendes Vieh, Rind, Zuchtschaaß, und all anderes, was zu der Gemeinden Heerde (worzu ein so anderes gehörig, als Rüh bey Rüh, Ochsen bey Ochsen, Pferd bey Pferd, Schaaß bey Schaaß, Schwein bey Schwein) treiben, folgendes keinem erlaubt seyn, dergleichen Vieh a part, es wäre dann selbiges krank, zu hüten bey Straf 6 Alb. von jedem Stück für die Gemeind.

10. Soviel aber die sogenannte Schörling oder Säugfüllen betrifft, da sollen dieselbe mit Halstern auf die Wayd und Felder gefehret, allda solcher gestallten, damit kein Schaden geschehe, gehütet, auch gehalstert zurück geführet werden, bey Straf 12 Alb. für die Gemeind. Wie nicht weniger

11. sind diejenige s. v. Schweine, so Ferkeln oder Junge haben, mithin deswegen mit der Gemeinen Heerde nicht können getrieben werden, entweder zu Haus im Stall zu halten, oder doch an solchen Ort und Ende durch lieferhafte Hirten und keine Kinder zu hüten, damit desfalls kein Schaden verursacht, noch zum klagen Anlaß gegeben werden möge, unter Straf 12 Alb. für die Gemeind.

12. Wird verordnet, daß ein jeder aus denen Gemeindegleuthen sein in dem Dorf und langst oder an denen Straßen liegende eigenthümliche Garten, Reschen, Baumgarten und Wiesen jedes Jahr um Gerrruden Tag wohl zumachen, und mit guten Zäunen versehen, welche Zumach und Verzäunung durch den Zehnder und Feld Förster, ob selbte lieferhaftig und im Stand seyen, besichtigt werden sollen, bey Straf 9 Alb. für die Gemeind; und wer vorsehlich, muthwilliger Weise sothane Zaun zerhauet und aufreisset, derselbe soll auf Betretungsfall nebst Ersetzung des verursachten zu tarirenden Schadens jedesmal Straf erlegen 36 Alb., halbscheidlich zur churfürstl. Kellerey und halbscheidlich der Gemeinden.

13. An welchem die Reihe oder Tour des Viehhütens, und die Stellung deren zu der Gemeinden Heerde

nöthigen Zubotten ist, solle schuldig seyn, solche Hirten, welche lieferhaftig und im Stand sind das Vieh zu zwingen, herzugeben, wiedrigenfalls dieselbe den gegen Verhoffen beschehenden Schaden zu kehren, und darneben eine Buß von 36 Alb. halb der Gemeind und halb gnädigster Herrschafft zu zahlen hätten; und da auch dem Vernehmen nach

14. bei Einigen die böse und liederliche Gewohnheit eingeschlichen, daß sie ihr Vieh halbe und ganze Nachten, ohne solches gebührend im Stall zu thun, herum lauffen lassen, wodurch viel Schaden geschehet, also wird, um dieser Unordnung der Gebühr vorzukommen, hierdurch verordnet, daß all und jeder, ohne Unterscheid, daß ihme zustehendes s. v. Vieh, wie solches von der Heerde kommet und heim getrieben wird, sogleich ohne Anstand in Stall thun sollen, bey Straf eines Gulden trierisch, mit dem ausdrücklichen Befehl an die Förster sowohl, als andere Gemeindsleuthe, deshalb genaue Achtung zu haben, und das also nächtlicher Weilen auf den Straßen, oder sonst herumlaufendes s. v. Vieh als gepfändet dem Bürgermeister in so lang heimtreiben sollen, biß dahin nebst dem oben ausgedruckten Pfandgeld die verwürkte Strafe, und etwa beschehene Fuderung erlegt, und resp. bonificirt seyn wird.

15. Solle sich Keiner, wer der auch seyn mag, mit einigen schneidenden, oder sonst schädlichen Gewehr, als Hauen, Krummen und dergleich bey Versammlung der Gemeind betreten lassen, bey Straf 12 Alb. für die Gemeind.

16. Wann der Burgermeister, oder Zehnder die Gemeind entweder durch seinen Botten oder den Glockenstreich zusammen berufen lasset, es geschehe, zu welcher Zeit es wolle, solle Keiner ohne desselben Vorwissen und Erlaubniß ausbleiben, sondern längstens nach einer Viertelstund alle beisammen seyn, und keine Kinder oder Weiber, es wären dann Wittiben, zur Gemeind geschickt werden, unter Straf 9 Alb. in die Gemeind; und da einer oder ander für seine Persohn wegen Krankheit, oder aus einer sonst gnugsam erheblicher Ursach nicht erscheinen könnte, hätte er solches nicht destoweniger dem Zehnder sogleich unter obiger Straf anzeigen zu lassen.

17. Es haben sich auch hiebevorn und biß hiehin bey denen Gemeinds-Zusammenkünften allerley Schmäh,

und Schänd-Wort zugetragen, und besonders pflegen die junge Bürger gegen ihre alte Mitbürgere mit groben Worten auszufahren; zu Vorkomm- und Verhütung dessen soll hinführo allerweg der Bürgermeister, oder derjenige, welchen der Zehnder an seinen Platz bestellet haben wird, die Umfrag von dem ältesten Bürgern anfangen thun, und was die mehreste Stimmen sind, endlich für rechtlich beschliessen; welcher hernach anderst davon redet, der soll in die Gemeine geben 12 Alb., und hinführo Keiner dem Andern an seiner Ehren, wie biß hiehin übel geschehen, antasten, oder s. v. Lügen heischen, bey Straf 36 Alb., $\frac{2}{3}$ für die Gemeind.

18. Würde aber forthin einer oder mehr deme (so durch die ganze Gemein, oder doch meistentheils aus ihnen in denen vorkommenden Sachen für rathsam angesehen und beschloffen worden) zuwieder handlen, und deme zeitlichen Zehnder oder Burgermeistern in solchem nicht folgen wollen, der oder dieselbe sollen 36 Albus zur Straf halb der gnädigster Herrschaft, die andere Halbscheid der Gemeind ohnnachlässig zu bezahlen verbunden seyn.

19. Da auch etwa ein Einfall bey Tag oder Nacht geschehe, oder sonsten Jemand sich unterstünde, in der Gemeind, oder bei einem Benachbarten, Schlägerei oder sonstige grobe Handel anzufangen, und der Beleydigte hätte Nachbarn geschrieen, oder dieselbe um Hülfe angerufen, so soll ein Jeder mit seinem besten Gewehr zulauffen, abwehren und Hülfe leisten; würde es aber von einem oder mehreren unterlassen, und der, oder dieselbe keine erhebliche Ursachen ihres Ausbleibens anzeigen können, der oder dieselbe sollen jedweder um 36 Alb. gestraft werden, halb der gnädigster Herrschaft, und halb der Gemeind.

20. Wird gleichfalls verbotten Holz, Fuder, Stroh, Hanf, Flax und dergleichen in die Stuben, Küchen, oder sonst an solche Ort zu legen, allwo Feuer zu besorgen und wo man bey der Nacht mit dem Licht hinzugehen pflaget, bey Straf eines Goldguld., halb zur churfürstl. Kellerey, die andere Halbscheid der Gemeind, und damit diesem Artikel besser, desto fleissig- und gewisser nachgelebet werde, so sollen die Bürgermeister mit 2 andern Gemeinds-Vorstehere alle Monath von Haus zu Haus genaue Visitation halten, die Uebertrettere mit Vor- und Zunahmen aufschreiben, und zum Amte einschicken.

21. Sofern etwas an Wegen und Stegen oder sonst in der Gemeind zu bauen, oder zu bessern wäre; soll der Zehnder oder Bürgermeister diesertwegen Gemeind halten, und sich mit denen Gemeindsleuthen eines gewissen Tags vergleichen, darauf einem Jeden solches einen Abend zuvor, nebend dem Ort und Stund anzeigen, da dann ein Jeder ohnausbleiblich erscheinen, und darzu entweder mit dem Gespann, oder Handarbeit, und wie er nämlich beorderet ist, fleißig beywohnen und helfen, oder aber einen tüchtigen Tagelöhner in seinem Rahmen bestellen solle. Wer nun zu rechter Zeit nicht erscheint, der soll 6 Alb., und der gar ausbleibet, 12 Alb. in die Gemeind erlegen, und noch darzu denjenigen, welchen der Zehnder auf den Ausbleibungsfall zu bestellen hiezdurch, damit die Arbeit gethan werde, bevollmächtigt ist, seinen gebührenden Lohn bezahlen; und damit auch

22. aller ferner Schaden verhütet und unterbleiben möge, so wird hiezdurch verordnet und befohlen, daß der Zehnder und Gemeinds-Vorstehere alle Jahr wenigstens dreymal alle in denen Dörseren sich befindende Feuersstath-Schornstein, besonders aber die Stuben- und Backöfen, sodann die Schornstein deren Schmitten genau visitiren, und nach Befindung die vorhandene Fehler, und deren nachlässigen Haushalteren Vor- und Zunahmen zum Amt schriftlich sogleich zu behöriger Bestrafung einzuschicken. Würde aber Zehnder und Gemeinds-Vorsteherere bey der Besichtigung solche Schornstein und Defen antreffen, welche ohne augenscheinliche Gefahr des Brands nicht länger geduldet werden können, so hätten sie solche auf der That ein- und niederreißen zu lassen.

23. Die gemeine Bronnen und Viehtränken sollen bergestaltten rein und sauber, auch im baulichen Wesen unterhalten, mithin denenselben auf keinerley Weiß Schaden zugefügt werden, folgendß solle sich keiner unterfangen etwas Unreines, oder sonstigen Unflath in denenselbigen zu waschen, oder hinein zu schütten, bey Straf eines Goldgulden, $\frac{1}{2}$. der Gemeind und $\frac{2}{3}$. Ihro Churfürstl. Gnaden.

24. Alle diejenige, welche das Jahr hindurch bey der Gemeind von denen gemeinen Nutzbarkeiten, als Holz, Grass, und dergleichen etwas an sich steigern, oder kauffen, sollen in dem gesetzten Zahlungstermin richtig

beyhalten, wiedrigenfalls durch des Zehnders Botten, oder Förstere die Saumige gepfändet, und wann sie gegen Verhoffen bis zu dem Rechnungs=Tag, an welchem der Zehnder seine Jahrs=Rechnung bey der Gemeind ableget, ihre Schuldigkeiten nicht werden abgeföhret haben, so soll diesen morosen Debenten die Gemeind geschlossen, und ihnen kein gemeiner Nutzen mehr und zwarn in so lang, bis dahin völlige Richtigkeit gemacht haben, gestattet, noch gegeben werden.

25. Mit denen Gemeinen=Waldungen solle nützlich und rätzlich, auch sparsam so viel immer möglich umgegangen werden, kein grüner Baum ohne Noth abgehauen, das nothwendige Brenn= und Bau=Holz angewiesen, nicht aber nach eines jeden eigenen Belieben sich zugeeignet, sondern in diesem Fall der churfürstl. gnädigster Forst=Ordnung durchaus nachgelebet werden.

26. Soll Niemand Feuer bey Tag oder Nacht aus des anderen Haus öffentlich, sondern wohl versorget, besonders aber bey hitziger Sommers=Zeit und starkem Wind tragen, nicht mit brennenden Strohfackeln, oder Pfannen über die Gassen, oder ohne Lantern in die Vieh=Ställe, Scheuren, Schoppen, und sonstige der Feuers=Gefahr exponirte Derter gehen, und das Feuer in denen Häusern in gutem Verwahr halten, und das bey Straf eines Goldgulden, wovon das Aerarium Principis $\frac{2}{3}$ tel, und die Gemeind $\frac{1}{3}$ tel ziehen solle.

27. Wann unrein, krank und schädliches Vieh in der Gemeinen=Heerde wäre, solle solches der Gemeine=Hirte oder desselben Zubotten, so bald sie es vernehmen, dem Zehndern und Vorstehern, bey Vermeidung eines Goldgld. Straf, wovon die churfürstl. Kellnerey $\frac{2}{3}$ tel, und die Gemeind $\frac{1}{3}$ tel ziehet, sogleich anzeigen.

28. Jedes Dorfs Bürgermeister solle diejenige Strafen, so jährlich der Gemeind eingefallen, fleißig eintreiben, und getreulich unter schwerer Amtsstraf verrechnen, oder zu nöthigen Gebäuen mit der Gemeind und deroselben Vorstehern Wissen und Willen verwenden; sodann bey Endigung seines Bürgermeisterey=Amts über diese und alle andere Gemeinds=Einkünften ordentliche Rechnung thun.

29. So viel die bishero von denen Gemeinds=Leuthen auf diejenige, welche entweder mit sehr groben In-

jurien bey denen Gemeinds-Versammlungen gegeneinander ausfahren, oder sich mit kleinen Diebstählen und sonstigen Erzessen vergreifen, getrunkene Gemeine-Gelächer angehet, da soll zwar den Gemeinden sothane Zehrung (wann sie anderst nicht zu übermäßig und excessiv) nicht abgesprochen, jedoch aber anderster nicht erlaubt seyn, es seye dann Sach, daß solche Verbrecher und Injurianten bey Amt mit Vor- und Zunahmen zuerst angezeigt und demnächst von Amt das Quantum, so nach Proportion des Verbrechens sowohl, als auch nach des Uebretters Vermögen zu reguliren, angewiesen werde; und da auch

30. die Hühner gegen St. Joannis Baptista-Tag, wann die liebe Feldfrüchten zu zeitigen anfangen, sehr großen und vielen Schaden in denen Feldern und Früchten thun, so solle ein jeder Gemeinds-Mann seine Hühner, besonders um obige Zeit sowohl, als auch die Erndte hindurch dergestalten verwahren, und im Dorf halten, damit selbige keinen Schaden thun können, wiedrigenfalls selbige auf dem Feld todtgeschossen werden sollen. Schlieslichen und

31. solle gegenwärtige Dorf-Ordnung nicht nur allein sogleich bey derselben Empfang durch den Zehnder, und wan dieser nicht lesen könnte einen Vorsteher, denen sämtlichen Gemeindsleuthen zur schuldiger Beobachtung verkündet, sondern auch so oft ein neuer Bürgermeister oder Zehnder angesetzt wird, mithin alle Jahr, zu Jedermanns Nachricht deutlich vorgelesen, auch von dem abgehenden Bürgermeister dem neu ankommenden wiederum behändiget und überreicht werden, damit man sich, da Jemand in der Gemeind in denen vorgesezten Punkten fehl und strafbar befunden würde, darnach der Gebühr zu verhalten habe. Dessen zu Urkund und mehrerer Bekräftigung, stäth und Festhaltung haben Wir gegenwärtige Dorf-Ordnung auszufertigen gnädigst befohlen, und unter Unserer churfürstl. Canzley-Insigel und des Regierungs-Sekretarii gewöhnlicher Signatur zu ghster. Beobachtung gndgst. mittheilen lassen.

498. Ehrenbreitstein den 22. Januar 1743.

Churfürstlicher Hofrath.

Nachdeme sich schon geraume Zeit hindurch hin und wieder im Erz-Stift geeußeret, und wahrgenommen

worden, daß ein und andere grundbegierige Acker- und Bauer-Leuthe sowohl, als deren Dienstbotten und Pflug-Knechte, bald hier bald dort, diesem oder jenem Nachbarn und Confinanten, theils aus gewissenloser Grundbegierlichkeit, theils aus pur straffbaren Muthwillen, oder auch dann und wann unterlauffender Fahrlässigkeit, in ihren Felderen, Stückeren und Aeckeren eine, zwey, drey und mehrere sogenannte Furchen ab-, auch ja gar die Marcken hin und wieder höchst straffbar ausackeren, fort dardurch viele Strittigkeiten täglich entstehen könnten: und aber diesem abentheuerlichen und Seelen verderblichen Unwesen aus fürstväterlicher gnädigster Vorsorg in Zeiten vorzubiegen, Ihre churfürstl. Gnaden zu Trier 2c., unser gnädigster Herr, für gut gnädigst angesehen haben, eine besondere Verordnung ins Land ergehen zu lassen; als ist höchst deroeselben Special gnädigster Befehl hiermit: daß

Erstlich der- oder diejenige, so sich hierinnen instänfftig vergreifen würden, jedesmahl in eine herrschafftliche Straff, und zwar in so viel Goldgulden, als Furchen sich abgeackert befinden werden, der aber gar einen Marckstein auszuackeren sich erfrechen dörrfte, in 6 Goldgldn., auch befundenen Dingen und Umständen nach, in eine sonstige willkührliche scharffe Straff verfallen seyn, dieserthalben auch der Herr, aller Einwendungen ungehindert, jederzeit angesehen werden sollen. Inmaßen dann auch

Zweitens, allenthalben an Ort und Enden, wo zwischen denen Confinanten in Acker-Felderen, Wiesen und Gärten keine Marcksteine vorhanden, dieselbe in Jahreszeit daselbst Marcken setzen zu lassen schuldig, dergestalt jedoch: daß einem Jedem frey stehen und ohnbenommen seyn solle, mit seinem Nachbarn in der Güte, bey deren Entstehung aber, durch die geschworne Marckstein-Setzer oder sogenannte Untergänger, dieselbe setzen zu lassen gehalten seyn solle. Bey welcher Marckung aber

Drittens, jeder seine Brieffschafften und Urkunden, wie viel Feld oder Grund-Wiesen er daselbst habe, produciren solle, und womit anbey

Viertens, der Kösten halber sich Niemand zu beschwähren habe, sollen jedes Orts geschworne Steinsetzer von einer setzender Marcken, mehr nicht dann ein Albus Gebühr ziehen, dieser Albus aber von beiden Confinanten

zwischen welche solche gesetzt wird, zusammen und gemeinschaftlich zahlt werden; als worauf, und daß deme also gehorsamst nachgelebet werden möge, wird allen Amtleuten, Amts-Verwalteren und übrigen Subalternen hierdurch insbesondere befohlen und auferlegt, denen Gemeinds-Leuten gegenwärtige gnädigste Verordnung ein- und andermahl im Jahr, besonders aber zur gewöhnlicher Zeit der Feld-Äckerung öffentlich zu verkünden, und gegen die allenfallige Contravenienten mit der ausgemessener Straff ohnmachtlich zu verfahren.

Bemerk. Unterm 4. Juli 1743 ist landesherrlich deklarirt worden, daß die obige, die geschwornen Marksteinsezer oder sogenannten Untergänger berührende Bestimmung, nur diejenigen Ortschaften betrifft, wo, (wegen der Entscheidung solcher Grenzstreitigkeiten) kein anderweites alt-rechtliches Herkommen ist.

499. Ehrenbreitstein den 6. April 1743.

Eurfürstlicher Hofrath.

Bei den in den ostrheinischen erztiftischen Aemtern seither sich geäußert habenden fremden Kriegswerbungen, wird landesherrlich verordnet: „daß diejenigen, welche „fürhin durch ihre verführerische listige Beihülfe einen „churtrierischen Unterthan zu ausländischen Militairdiensten zu bereben, und ohne vorhin eingeholte landesherrliche Spezial-Erlaubniß zu engagiren oder zu verhandeln sich unterstehen, befindenden Dingen nach, mit der „Todesstraf, oder sonsten mit dem Staupenschlag und „ewiger Landesverweisung belegt werden sollen“ und daß, gegen verheimlichte Wissenschaft von dergleichen verbotenen Händeln, Festungsstrafe rechtlich erkannt werden soll.

500. Coblenz den 23. April 1743.

Erztiftisches geistl. Commissariat.

Zur Beseitigung der vielfachen Unordnungen im Rechnungswesen der niedererztiftischen Pfarrkirchen, wird

300. Ehrenbreitstein den 4. Juli 1701.

Churfürstlicher Hofrath.

Von den Urtheilen der Officialate in Personal-Streitigkeiten der Geistlichen kann keine Appellation an die erztiftischen weltlichen Gerichte stattfinden, und dürfen Letztere unter keinem Vorwande die Exekution solcher Officialats-Urtheile hindern, oder dieselben auf irgend eine Weise angreifen.

Bemerk. Die vorstehende landesherrliche Bestimmung ist am 19. Juli ej. a. dem Hofgerichts-Commissariate zu Trier insinuirt, und am 23. ej. m. in der Sitzung des daselbst residirenden erztiftischen Consistoriums (Officialates) publizirt worden.

301. Ehrenbreitstein den 4. Mai 1702.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst etc.

Auf die Vorstellung der Wollentuchweber im Ober-Erztifte, daß das, zur Verhütung der Woll-Heurung, am 8. Juni 1701 erlassene Verbot der Ausfuhr der Wolle, alljährlich vom Anfange des Monats Mai bis zum St. Laurentz-Lage, dadurch eludirt werde, daß einheimische Wollhändler und Juden den Einkauf und die Lagerung der Wolle für die Ausländer bewirken, wird landesherrlich verordnet, daß es weder Fremden, noch auch erztiftischen Unterthanen, bei Strafe der Confiskation, erlaubt sein soll, eher Wolle anzukaufen, als bis die inländischen Wollentuch-Weber ihren Bedarf eingekauft haben.

302. Ehrenbreitstein den 1. September 1704.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst etc.

Demnach Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier, unserm gnädigsten Herrn, dero Erz-Stiftische Unterthanen so wohl Landt- als Mosell und Rheinischer Dorffschafften, oftmahlen unterthänigst klagend, vortragen lassen, was gestalten sie nicht allein durch die zahlte überschwenckliche Feyndliche Contributiones, auch vielfältig erlittene Durchzug von Freund und Feynd, und sonderlich die darbei und sonsten zu lieffern gehabte Fourages, und andere dergleichen außgestandene fast ohnerträgliche Lasten hart mitgenommen worden, darzu aber von denen bey ihnen begüteten Forensen, schier keine Beyhülff genossen, sondern dieses alleine tragen müssen, und dadurch in gänzliche Ruine gerachten, fort sonderlich bey anhaltendem Krieg es also länger außzustehen nicht vermögen, und dann gleich bereits vorhin bei allhiefigem Churfürstlichem Hoff-Raht durch rechtliche Urtheil decidirt worden, daß zu abtrag der Feindlicher Fourage auch die Forenses nach proportion ihrer Güter mitgehalten seyn sollen, also auch billig befunden worden, daß ebenmäßigg, so wohl zu denen Landtschafftlichen als jeweilen an die Allirte Trouppen bei denen Durchmarschen oder Postirung zu lieffern habender Fourages concurriren thäten, wie dann solches auch bei anderen benachbarten Herrschafften also observirt: Und die Erz-Stiftische dort begütete Underthanen zu dergleichen angehalten worden; als thun Höchstgedachte Seine Churfürstliche Gnaden hiemit gnädigst verordnen, daß mehrgemelte Forenses besagte Fourages Praestationen nach proportion des in jedem Ort, welches die Liefferung zu thun hat, angesetzten Simpels Quanti beitragen, und fals in der Güte sich darzu nicht verstehen, durch würckliche Execution vermiß Anhaltung ihrer Gefäll, oder sonsten darzu angestrengt werden sollen; Und wird allen Erz-Stiftischen Beambten und Vorsteheren hiemit ernstlich anbefohlen auff diese gnädigste Verordnung allerdings zu halten, auch selbige in denen ihnen untergebenen Districten behörend zu publiciren.

Bemerk. Conf. die Verordnung vom 5. Januar 1761 in d. C.

303. Trier den 6. Mai 1705.

Ehurfürstliche Ganzlei.

Zur Steuerung der übertriebenen Preis-Erhöhung des Brennholzes und der Kohlen in der Stadt Trier, welche, durch Mangel an Zufuhr, durch Vorkauf etc., von 5, 6 und 7 Rthlr. für eine Floß Saarholz, auf 20, 24 und 27 Rthlr. getrieben worden ist, wird landesherrlich verordnet:

a. daß die erzstiftischen, den Holz-Markt zu Trier bisher versorgt habenden Unterthanen fortwähliche, hinlängliche Zufuhren bewirken, und nöthigenfalls durch militairische Exekution dazu gezwungen werden sollen;

b. daß in denjenigen Orten und Dorfschaften, aus welchen der Holz-Markt zu Trier herkömmlich versorgt wird, kein Auf- und Vorkauf des Holzes stattfinden darf, und daß dies eben so wenig rücksichtlich des die Saar herabgebracht werdenden Holzes geschehen darf, welches weder ober- noch unterhalb der Stadt Trier, sondern nur an dem Krahen daselbst angelandet und feil gehalten werden soll;

c. daß ein Floß Saarholz, — auf 18 Karren oder 12 Fuder gerechnet —, bis auf anderweitige Bestimmung, nicht höher als zu 12 Rthlr., die Corde Klastholz aber, in gewöhnlicher Länge, Höhe und Breite, nicht höher als zu 1 Rthlr. 36 Alb., ein gemeines Fuder Brennholz aus dem Waldlande nicht höher als zu 42 Alb. und ein wohlgeladenes Fuder Büchen-, Späller- oder guten Eichen-Holzes, nicht höher als zu 48 Alb., endlich auch ein richtig gemessenes Mandel Holzkohlen nicht höher als zu 10 Alb. verkauft werden darf;

d. daß das Holz nur am Krahen und resp. auf dem Markte behandelt und verkauft, auch daselbst, auf Erfordern der Partheien, durch einen desfalls angeordneten vereideten Taxator (gegen 2 Alb. Belohnung, welche von demjenigen, der Unrecht behält, zu entrichten sind) abgeschätzt werden soll; und

e. daß die, gegen das Anlandungs- und Vorkaufs-Verbot, so wie gegen die Holz-Taxe Frevelnden, mit Confiskation des Holzes bestraft werden sollen.

Von jeder verwirklichten Strafe soll der Denunciant der sie veranlaßt habenden Contravention, unter Ver-

heimlichung seines Namens, ein Drittel des Betrages erhalten.

Bemerk. Unterm 30. Mai 1713 ist die obige Holz- und Kohlen-Taxe dergestalt ermäßigt worden, daß, a) das zu Wasser ankommende Holz, und zwar die Floß Holz am Krahen, nach Maßgabe der Qualität, nicht höher als zu 8½, 9 und resp. 9½ Rthlr. und die Korde Kasterholz nicht höher als zu 1 Rthlr. 30 Alb.; b. das zu Land zu Markt gebracht werdende Holz, im Verhältniß seiner Güte, das Fuder höher nicht als zu 38, 42 und resp. 48 Albus, und endlich c. das Mandel Kohlen nicht höher als zu 9 Albus verkauft werden soll.

Das sede vacante regierende Domkapitel zu Trier hat am 14. Mai 1716 die zuletzt bezeichneten Preise weiter ermäßigt resp. zu 8, 8½ und 9 Rthlr.; zu 1 Rthlr. 30 Alb.; zu 38, 42 und 46 Albus und zu 9 Albus festgesetzt.

304. Ehrenbreitstein den 20. Juli 1705.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst etc.

Demnach Ihre Churfürstl. Gnaden zu Trier etc. unser gnädigster Herr, von dero zur Miliz aufgezogener nun an die zwei Jahr gestandener jungen Mannschafft zum öfteren unterthänigst belanget worden, daß, gleich wie die bei Anfang dieses Kriegs aufgenommene nach Verfließung solcher zweijähriger Zeit durch ander abgewechselt worden, also ihnen auff gleiche Weis ihre Dimission gegeben werden mögte. Höchstged. Se. Churfürstl. Gnaden aber nach reifflicher Erwegung der Ihre dargegen unterthänigst vorbrachten vielfältigen relevanten Ursachen, warumben solches bei jetzigen Umständen und Conjunctionen nicht wohl zu thun, noch rathsam seyn würde, sich entlichen gnädigst entschlossen, diese ihre Leuth bis auff den ehstens verhoffenden lieben Frieden, oder, da selbiger sobald nicht erfolgen solte, noch auff Zeit zweier Jahren in Diensten zu halten, in der gnädigster Versehung, daß, gleich wie es ohne deme ihrer als Lands-Kinder Schuldigkeit mit sich bringt, sich zu des gnädigsten Chur- und Lands-Fürsten, auch ihres eigenen Vatterlands Diensten in alleweg gebrauchen zu las-

jen, sie sich deme als getreue Unterthanen gehorsams bequemen werden, bevor ab da ihnen nebst dem gewöhnlichen Kriegs-Sold und Brod noch andere Ergößlichkeiten zugelegt werden sollen, und zu dem End nachfolgende gnädigste Verordnung und Reglement eingerichtet worden, daß nemlich

1. Erstens, wie vorgesagt, die Militz oder Aufschuß noch zwei Jahr, auff den Fall gegen verhoffen der allgütige Gott den Frieden nicht ehender verleihen würde, stehen bleiben.

2. Und solches, Zweitens, nicht allein von denen in Natura ausgezogene, sondern auch für andere umß Geld oder sonsten eingestandenen Lands-Kindern verstanden werden, mithin auch diese auff besagte Zeit zu bleiben schuldig seyn.

3. So viel aber, Drittens, die von denen Dorffschafften auff gewisse jekt verflossene Zeit (weshalben dann die darüber eingegangene Contracten zu sehen) angeworbene Frembde, oder Außländische betrifft, selbigen ob sie die Diensten continuiren oder ihre Dimission mit Zurücklassung des Gewehrs und Montirung haben wollen freistehen.

4. Doch bergestalt daß gleich wie Viertens die Lands-Kinder nebst ihrem Sold und Brod zur Ergößlichkeit 6 Rthlr. von denen Aempteren, in welchen sie ausgezogen worden, oder für welche sie eingestanden seynd, Jährlichß ziehen, und darbenebens wann sich hernächst häußlich niederlassen, sie oder jeko ihre Elteren (worunter ihnen freie Wahl gestellet wird) so viel Jährige personal Freiheit, als sie von nun an ferner in Diensten bleiben, gaudiren;

5. Also auch Fünffstens gemelte angeworbene Außländer, wann sich weiter zu engagiren gemeint, mehr nicht dann auch nebst dem Sold und Brod solche 6 Rthlr. Jährlichß von denen Aempteren nebst gleichmäßiger persönlicher Freiheit, da sie sich hernach im Erz-Stift bürgerlich niedersehen würden, genießen;

6. Und wann Sechstens die Aempter sich gegen sie vielleicht fürs künftige zu einem mehreren an Geldt oder sonsten obligat gemacht, solche Contracten hiemit callirt und vernichtiget seyn;

7. Wie dann Siebentens die für jeden Mann jährlich destinirte 6 Rthlr. in denen Aemptern nicht nach der an etlichen Orthen dem Verlauth nach observirter proportion ob nemlich ein oder ander gemeind viel oder wenig Außgezogene habe, sonderen im gæzzen Ampt nach dem Simpelfuß repartirt und solche Gelder lengstens innerhalb Monath frist von jedem Ampt zum Commissariat gelieffert, und von Zeit daß sie jezo auß stehen, ihn davon Monathlich bei überkommung des gewöhnlichen Golds, ein halber Rthlr. gereicht werden solle;

8. Wobei dann noch Achtens denen Aemptern freigestellet wird, daß wan sie etwa an plaz ihrer eigener in Diensten stehender oder noch anzuschaffen habender Mannschafft gewisse Leuth, so sich für allezeit zu denen Compagnien oder wenigstens so lang der Krieg dauern wird, engagiren wollen, für Geld anzuwerben vortheilhafter achten würden, ihnen solches jedoch dergestalt gestattet seyn;

9. Daß Neuntens solche Anwerbung per Mann nicht über 12 Rthlr. (worüber bei der assentirung sich die Aempter oder Vorstehere an Meyns stat zu expliciren haben) kosten auch diesen angeworbenen obige Jährliche 6 Rthlr. nicht, sonderen alleinig der gewöhnliche Gold vom Commissariat gereicht werden.

10. Und Zehentens dieselbige losledige gewisse Landskinder, oder solche Fremde, die so viel wenigstens auß der Apparentz zu judiciren keine Landläuffer, seyn;

11. Wiedrigens da Elffstens dergleichen Anzeig und begründter Argwohn wäre, selbige vom Commissariat nicht angenommen;

12. Und Zwölffstens da gegen verhoffen ein dergleicher von denen Aemptern angeworbener Fremder oder Landskind Meineidig worden, und desertiren würde, selbiger auff des Ampts Kosten mit Montirung und Gewehr, da er solche mitgenommen, ersetzt werden;

13. Auch Dreizehentens, welche auff solche weiß künftighin angeworben werden, für recht engagirte Soldaten gehalten und in ihren Verbrechen gleich anderen denen Kriegs- Articulen und Rechten unterworffen seyn, und solches ihnen bei der Assentirung von dem Commissariat vorgehalten;

14. So viel aber Bierzehendes die jetzt in Diensten bleibende Lands-Kinder betrifft, selbige auff den Desertirungsfall nicht nach denen gemeinen Kriegs-Rechten tractirt, sondern in Conformitaet der verhalten bei dem ersten Auszug ergangener gnädigster Verordnung zur Straff infam erklärt, und auff ewig des Lands verwiesen, auch ihrer jezo besitzend- oder noch zu gewarten habender Güter verfallen seyn sollen;

15. Und weilen Fünfzehentens und letztens man vernimt daß verschiedene Lands-Kinder sich vorher auß denen Diensten höchststraffbarer weis fortgemacht, als wird denen Beampten auffgegeben gegen diese nach dem Buchstaben sothaner jetzt gemelter Verordnung executive zu verfahren, auch wann sich finden würde, daß ihre Eltern, Anverwanten oder sonsten jemand ihnen zu solchem Desertiren mit Raht oder That behülfflich gewesen, selbige darumben behörent anzusehen, wie auch an platz solcher Desertirter, oder deren eingestandenen Frembden, welche dißmahlen nicht bleiben wollen, andere anzuschaffen.

Bemerk. Durch ein chfftl. Hofraths-Rescript vom 8. April 1734 ist den Aemtern befohlen worden, diejenigen Landesunterthanen, so dem vor einigen Jahren errichtet gewesenen Land-Ausschuß einverleibt gewesen, sie mögen sich inzwischen verheirathet haben oder nicht, unverzüglich nach Ehrenbreitstein abzuschicken, um, bei jetzt obwaltender dringender Gefahr, ihrem Landesherrn mit Bertheidigung des Vaterlandes einstweilen zu dienen.

305. Ehrenbreitstein den 14. März 1707.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst ic.

Die Landbedianten im Nieder-Erzstifte werden angewiesen, strenge darauf zu wachen, daß der Religions-Unterricht der Kinder in allen Pfarren ihrer Bezirke jeden Sonntag stattfinde, und sollen sie die, ungeachtet ihrer desfallsigen Aufforderungen, in Abhaltung der christlichen Lehre nachlässigen Pfarrer anzeigen, um gegen dieselben die hiermit vorbehaltenen erzbischöflichen Strafen und Zwangsmäßregeln vorzunehmen.

306. Ehrenbreitstein den 7. Mai 1707.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst ꝛ.

Um fernern Defraudationen des der churfürstlichen Kammer gebührenden Ueberschlags-Geldes, von allen an und bei der Stadt Coblenz aus einem Schiff ins Andere überladen werdenden Früchten, (von 100 Malter 30 Albus) zu verhüten, wird landesherrlich verordnet: daß alle fremde und einheimische Schiffer, welche auf dem Rheinstrom oberhalb und bei Coblenz Früchte einkaufen und diese den Rhein hinunter oder die Mosel hinauf fahren lassen wollen, dieselben nirgend anders als zu Coblenz übersetzen und nur durch die dasigen vereidigten Möbder ummessen lassen dürfen. Letztere werden zugleich verpflichtet, über alle in und bei Coblenz zur Ueberladung von ihnen vermessene Früchte aufrichtige Meßzettel an die Schiffer, Behufs deren Gebühren-Entrichtung, auszustellen.

307. Ehrenbreitstein den 25. Juli 1707.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst ꝛ.

Unter wiederholter Publikation der 1661 (Nr. 224 d. S.) erlassenen und in den Jahren 1682 und 1692 erneuert und erweiterten Verordnung, welche die auswärtige Niederlage, so wie die Auf- und Vorkaufung der in die Stadt Trier zu Markt zu bringenden Gegenstände des ersten Lebensbedürfnisses verbietet, und in Erwägung, daß während der Kriegsjahre viele, polizeiordnungsmäßig nur in die Städte gehörige Gewerbe auf das Land verlegt worden sind, wird weiter landesherrlich bestimmt, daß künftig in allen binnen einer Bannmeile um die Stadt Trier gelegenen Ortschaften keine Handwerker geduldet und diese in die Städte verwiesen werden sollen ꝛ.

Bemerk. Mit Bezugnahme auf eine 1719 geschene Erneuerung der vorstehenden Verordnung, ist unterm 7. October 1738 landesherrlich verfügt worden, daß die in der Bannmeile um die Stadt Trier seit 1719 sich niedergelassen habenden Kaufleute und Handwerker binnen 6 Monaten aus derselben sich zu entfer-

nen, oder in die Stadt Trier sich zu begeben angehalten werden müssen, daß aber die vor 1719 bereits in der Bannmeile sesshaft gewesenen Gewerbetreibenden lebenslänglich daselbst geduldet werden sollen, und daß auch einige Wirthe und Bäcker zu St. Mattheis ferner ihr Gewerbe daselbst treiben mögen.

Am 1. September 1744 ist die zuletzt bezeichnete Verordnung mit der Einschränkung erneuert worden, daß Bäcker, Schneider, Schuster, Schmiede, Rädermacher und Wirthe, auch solche Krämer, welche geringfügige Waaren, als Leinen, Riemen, Schnüre, Bilder, Kerzen, Lichter, Dehl, Butter, Käse und dergleichen Gegenstände feil halten, in der Bannmeile geduldet werden sollen, und sind diese Bestimmungen unterm 13. Juli 1765 wiederholt verkündet worden.

308. Ehrenbreitstein den 1. September 1707.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst etc.

Um die Besitzer käuflich erworbener Güter, — welche es versäumt haben, ihre Kaufkontrakte, in Gemäßheit der in der Lands-Ordnung enthaltenen Vorschrift, den örtlichen Gerichtsprotokollen eintragen zu lassen —, gegen die Fortdauer der durch diese Unterlassung anwendbaren Wirkungen des Retraktrechtes zu sichern, sodann auch um desfalligen Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen, wird landesherrlich verordnet, daß alle diejenigen, welche, wegen des vorbezeichneten Rechts-Grundes, gegen den gegenwärtigen Besitzer eines gekauften Gutes ihr Retraktrecht geltend machen wollen, dieses binnen Jahresfrist bewirken müssen, späterhin aber mit ihren Ansprüchen abgewiesen werden sollen.

309. Ehrenbreitstein den 12. September 1707.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst etc.

Demnach Ihre Churfürstl. Gnaden zu Trier etc. offters mißfällig vernommen, Ihre auch von dero geist- und weltlichen Ständen underthänigst geklagt worden, wel-

hergestalten der in dero Erbstiftt gefessener Abel, ungeacht der, über die ihrerseits anmaßlich prätendirender Summes dieiät, bei kaiserl. Kammergericht, von vielen Jahren her bekanntlich vorhandener Litispendenz, sich fast täglich unterfangen, dargegen neue Actus zu exerciren, und in specie sich underm Rahmen der immediaten nieder-rheinischen Ritterschaft mit auffzuführen, förmliche Ritter-Conventiones außzuschreiben, eine vorhin niemahlen gehabt förmliche Matricul über die angebentlich under ihren Anschlag gehörige Güter aufzurichten, und darin verschiedene Freye, und andere uff Erbstifttischem Territorio gelegene ihnen nicht Zuständige ganz neuerlich mit einzuverleiben, auff die darauffeigenmächtig setzende Anlagen seit her Kurzem nicht allein selbst Execution außzuschreiben, sondern auch sich der jetzigen laidigen Kriegszeiten und feindlicher Macht, zu Beförderung solch ihres unzulässigen Intents, zu prävaliren und dergleichen Execution, durch lingsames Angeben, bei dem französischen Intendanten anzusehen; die von Sr. kaiserl. Majestät der immediaten Reichs-Ritterschaft, — worzu sie, als des Erbstiftts untergebene Mitstände, nicht gehörig — wegen Abtreibung der in andere Händ überkommender adelicher Güter allergnädigst concedirte Privilegia, auch auf sich zu extendiren, und gegen die ihrem anmaßlichen Corpori nicht einverleibte Possessores Proceß zu formiren; ihren Commembris, worüber dannoch die Erbstifttische Hoff- und andere Gerichter die Jurisdiction biß dahin ruhig exercirt, den fernern Refurs dahin zu inhibiren, und, dem euserlichen Verlaut nach, nicht nur ein eigenes Rittergericht unbefügter Dingen anzustellen, sondern auch dasselbe, mit unverantwortlicher Violation unserer Jurisdiction und Territorii, sogar in unjer Statt Coblenz heimlich zu exerciren, gerichtliche Actus verüben und Urtheil fehlen zu lassen, — in Meinung durch dieses Alles ein neues Recht

wider den Erzstift zu acquiriren und, was sie bishero mit Recht nicht vermögt, de facto durchzutringen;

Und dan höchstgedachte Seine churfürstliche Gnaden solche, wiewohl an sich nichtige Actus und Neuerungen, zu Präjudiz ihres Erzstifts umb so weniger nachgeben könne, als mehrbesagte Dero Landstände hierunter umb landsfürstliche Assistenz gebetten, und Sie ihnen hierunter die Hand zu bieten sich schuldig erachten;

So haben Dieselbe vorgedachten Dero im Erzstift geseßenen Adel, vermiz dieser öffentlichen Andung, davon sowohl gnädigst und ernstlich abmahnen und dehortiren, als auch Dero Gerichten, Beamten, Schultheisen, Vogten, Bürgermeistern und übrigen Bedienten und Underthanen anbefehlen wollen, daß sie, ihren obhabenden Nydt und Pflichten zusehnd, des Erzstifts Recht und Gerechtigkeit bestens in Acht- und wahrnehmen, und fals dargegen vorbesagter maßen oder in andere Weiß, von gemeltem Adel, was ferner attentirt würde, sich dargegen omni modo opponiren, und zumahlen nicht zugeben noch gestatten sollen, was zu Präjudiz des Erzstifts jurium und der, bei dem kaiserlichen Cammergericht diesferthalben befangener Litispending einigermassen gereichen mag.

Bemerk. Conf. die ad Nr. 80. und Nr. 81. d. S. wegen des vorbemerkten Rechtsstreites gemachten Bemerkungen.

310. Ehrenbreitstein den 20. Mai 1708.

Churfürstliche Hofkammer.

Publikation eines Tarifs über die auf der Steinen- (Mosel-) Brücke zu Coblenz zu erhebenden Zoll- und Wegegeld-Gefälle.

Z o l l.

Ein jedes Fuder Wein	36 Alb.
Jede welsche Karr oder andere mit Waaren geladene Karren, seynd von jedem Pferd an Zoll schuldig	6 Alb.

Rindenföhren welche mit beladenen Pferden Waaren in- oder ausföhren, seynd jedesmal schuldig vom Pferd 4 Alb.

Krämers oder Kaufmanns-Waaren.

Von jeder Tonne Häring, Laperthan ic. 2 Alb.

Von jedem Sack Salz 1 Alb.

Vom Malter Korn das Fremde aus der Stadt föhren 2 Alb.

Vom Malter Spelz, Haber ic. 1 Alb.

Von der Herschen per Malter 2 Alb.

Von jedem Sack Rüz 1 Alb.

Von jeder Tonne Hönig 4 Alb.

Von einem ganzen Mülen-Stein 36 Alb.

Von einem Wölfggen oder kleinern Stein 24 auch 18 Alb.

Von jedem Koppel-Pferd 5 Alb.

Von einem Centner Pottasch 6 Alb.

Was zu Neuendorff niedergelegt wird, und von dar den Rhein hinauf- oder hinabgeföhrt wird, ist auch den Zoll schuldig.

Weeg-Geld auf der Steinen Brücken.

Eines jeden Juden, Gänglers oder Karren-Pferd ist in- und auffer der Stadt nebst dem Zoll schuldig an Weeg-Geld jedesmal 1 Alb.

Hiervon seynd die Trierische Unterthanen der Berg-Pflege so ihr Jährliches Brücken-Korn geben, befreyet.

Wan andere Fuhrleuth etwas in- oder aus der Stadt föhren, dieselbe seynd neben dem Zoll jedesmahl von jedem Pferd an Weeg-Geld schuldig 1 Alb.

Auch die Unterthanen in der Berg-Pflege, wan sie Kaufmanns-Waaren herein bringen, so seynd selbige den Zoll und Weeg-Geld schuldig wie Fremde.

Jedes Schiff-Pferd ist schuldig 1 Alb.

Die Schifflleuth, welche die Pferd durch die Mosel lassen reithen, seynd gleichwohl das Weeg-Geld schuldig.

Wan Berg-Pfleger Unterthanen Coblenzer Schiff herauf föhren seynd selbige frey.

Von einem Reit-Pferd Weeg-Geld	1 Alb.
Von einer Ruhe, Ochse, Kind, Esel ic.	1 Alb.
Von einem Schwein	4 Denarii
Von einem Kalb, Geiß, Schaaf, Bock ic.	2 Denarii

Die Metzger in Coblenz, was sie zur Schlachtung herein bringen, sind frey, was dieselbe aber Heerd- oder Stückweiß zum Verkauf herein treiben, darvon zahlen selbe die Halbscheid gegen Fremde, und was sie an fremdem Viehe zum Verschlag des Zolls oder Weeg-Gelds unter ihrem Rahmen herein treiben, dasselbe Viehe ist confiscable, und der Metzger hoch strafbar.

Ein Kesseler, Citronen-Krämer, Gängler, leinen Tuch-Glaß- u. Krügträger, wan sie Last haben, jedesmal 2 Denarii

Ein jeder auffer der Stadt Coblenz wohnender Jud in- und aus allemahl 4 Denarii

Ein jeder Jud in der Stadt Coblenz ist das Weeg-Geld vom Viehe schuldig gleich einem Fremden.

Was zum Verschlag des Zolls und Weeg-Gelds verschwiegen wird, ist confiscable.

311. Ehrenbreitstein den 3. November 1708.

Churfürstliche Hof-Kammer.

Die Festsetzung in der allgemeinen Zoll-Ordnung (de 1653 Nr. 211 d. C.), daß von einer hoch geladenen Karre 2½ Flor. an Zoll entrichtet werden soll, wird dahin deklarirt, daß, wenn eine solche Karre mit 1 Pferd bespannt ist, nur 24 Alb., wenn sie mit 2 Pferden bespannt ist, 36 Alb., und wenn solche mit 3 Pferden bespannt ist, 2½ Flor. rot. erhoben werden sollen; zugleich wird verordnet, daß von jedem Sack Salz oder Wolle, welcher auf den Rücken eines Pferdes geladen ist, künftigtig 3 Alb. an Zollgebühr entrichtet werden soll.

312. Ehrenbreitstein den 14. Mai 1709.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst ic.

Bei der obwaltenden Fruchttheuerung soll es, — gleichmäßig wie dies in ähnlichen Fällen festgesetzt wor-

den ist —, den Müllern, bis auf weitere Bestimmung, nicht mehr gestattet sein, den Molter von den gemahlten Früchten in natura abzuhalten, sondern müssen sich dieselben mit einem Reichsort oder $13\frac{1}{2}$ Mlb. als Mahllohn für ein Malter Korn begnügen. Die Müller sollen die Frucht vor der Annahme und das Mehl bei der Ablieferung wiegen lassen, und werden die Ortsbehörden angewiesen, die in dieser Beziehung betrügerlich handelnden Müller sofort zu verhaften und zur angemessenen landesherrl. Bestrafung anzuzeigen.

313. Ehrenbreitstein den 25. Juni 1709.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst etc.

In Berücksichtigung der durch die Kriegszeiten, durch allgemeinen Mißwachs und durch anhaltende Theuerung verursachten Zahlungsunvermögenheit der in Schulden gerathenen Unterthanen, sodann in Erwägung der durch Geldmangel und andere Ursachen obwaltenden Entwerthung des Grundbesizes, wird allen Schuldnern, deren Gläubiger durch Hypotheken oder sonst hinlänglich gesichert sind, in Rücksicht ihrer Häuser und Weingärten ein zweijähriger Zahlungs-Ausstand dergestalt ertheilt, daß während der Frist des Moratoriums die Capitalforderungen unaufkündbar und unklagbar sein, jedoch auch unbeeinträchtigt bleiben, die vertragmäßigen Zinsen davon aber pünktlich entrichtet werden sollen; daß für den Fall aber, daß der Creditor nicht gesichert ist, oder daß er wegen eigenen Bedürfnisses auf Zahlung dringen möchte, „die Güter zwar nicht plus offerenti“, überlassen, sondern ihme Creditori durch der Drths „Gericht in justo pretio geschätzt werden sollen.“

314. Ehrenbreitstein den 7. August 1709.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst etc.

Auf die Vorstellung der Stadt Coblenz: daß die ihr bisher obgelegene Zahlung der Services-Gelder an die dort garnisonirenden Dffiziere eine, billigerweise, der gesammten Landschaft aufzulegende Last sei, wird landesherrlich bestimmt, daß diese Servicegelder künftig aus der landschaftlichen Kasse entrichtet werden soll.

Bemerk. Nachträglich ist unterm 6. Dezember 1710 aus denselben Gründen gleichmäßig bestimmt worden, daß, so wie die Zahlung der für die Garnison zu Trier erforderlichen Ausgaben für Service, Wachtholz, Licht und Del von der Landschaft, nach dem Simpels-Fuß, bestritten wird, auch die Kosten für Wachtholz, Licht und Del für die Garnison zu Coblenz, während des jetzigen Krieges, allein in dem Unter-Erzstift, nach demselben Fuß, repartirt werden sollen.

315. Ehrenbreitstein den 5. Dezember 1709.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst ic.

Zur Verhütung fernerer Steigerung der Holzpreise wird landesherrlich bestimmt, daß kein im Erzstifte Trier gehauenes Brennholz außer Landes gebracht, ins Besondere aber am Zoll zu Coblenz nicht durchgelassen werden soll. Dasselbst soll auch, bei Strafe der Confiskation des Holzes, das Klafter reines, und 4 Schuh langes Buchenholz nicht höher als zu 12 Kopfstück, das Klafter vermischten Eichen- und Buchen-Holzes nur zu 10 Kopfstück, und das Klafter Eichen-Holz nur zu 8½ Kopfstück verkauft werden dürfen.

Bemerk. Unterm 20. April 1717 ist das landesherrliche Verbot der Holz-Ausfuhr erneuert und am 20. August 1722 verordnet worden, daß nur dasjenige Brennholz rheinabwärts an Coblenz vorbeigeführt werden dürfe, welches mit obrigkeitlichen Zeugnissen seines ausländischen Ursprungs begleitet ist. Am 13. Oktober 1726 ist die obige Holzpreis-Taxe resp. auf 3 Reichsthaler, 11½ Kopfstück und 10 Kopfstück landesherrlich erhöht worden. Die Holz- und Kohlen-Ausfuhr ohne specielle landesherrliche Erlaubniß ist unterm 6. Oktober 1735 wiederholt verboten worden.

Am 26. März 1744 ist ferner mit Unterscheidung des nicht geschwemmten und resp. des geschwemmten Holzes (conf. Nr. 484. d. S.) dessen Preis am Markte zu Coblenz pr. gewöhnliches Klafter zu 12 Schuh Länge, 4 Schuh Höhe jedes Scheid

4 Fuß lang, folgendermaßen landesherrlich festgesetzt worden, nämlich:

	nicht geschwemmtes	geschwemmtes
reines Buchen-Holz lauter Spälter	4 Rtkr. — alb.	3 Rtkr. — alb.
halb Buchen und halb Eichenholz lauter Spälter 3	„ 18 „	2 „ 36 „
reines Eichenholz lauter Spälter	2 „ 48 „	2 „ 36 „
Eichen- und Buchen-Klüppelholz	2 „ 36 „	— „ — „
Rnorzen, Wurzeln ic.	2 „ 24 „	— „ — „

316. Ehrenbreitstein den 10. Januar 1710.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst ic.

Demnach Seiner Churfürstl. Gnaden zu Trier ic. Unserem gnädigsten Herrn, die unterthänigste Anzeige geschehen, was gestalten eine Zeit her sowohl wegen derer schlechten Weege und sonderlich derer Keinpäden verschiedentlich geklagt, also auch öftters zur Frage gezogen worden, ob und wie weit die angelegene ämtere und Proprietarii zu solcher Reparation gehalten seyn mögten? Und dann Höchstgedachte Ihro Churfürstliche Gnaden beider Puncten halber fürs künftige gnädigste Verfügung zu thun höchst nöthig befunden; als verordnen dieselbe hiermit gnädigst:

1. Daß ein jeder, er seye Geist- oder Weltlich, an Ort und Enden, da der Weeg zu Eng, zu dessen Erweiterung von seinem Weingarten oder Fundo, so viel, als nöthig, herzugeben schuldig. Wan aber an einem Ort der Keinpfad breit genug, es darbei bleiben solle, daß der Eigenthümer die Fuß-Mauer seines Grundes im Stande halte.

2. Da an einem Orte der Keinpfad nicht breit genug, jedoch die Fuß-Mauer gut, selbe aber müste abgeworffen, und in des Eigenthümers Grund eingefahren werden, daß die neue Mauer sodann ohne dessen Kosten

aufzuführen, der Eigenthümer hingegen wie vorhin gemeldet, solche hernach beständig zu unterhalten habe.

3. Wann durch Grund=Abwerffung und Gleichung des Leinpfads einige Arbeit zu thun, solches wäre durch des Amts Unterthanen, in dessen District diese Arbeit zu thuen, in Frohnden zu verrichten. Gleich dann auch

4. die Unterhaltung derer eingerichteten Leinpfäden durch jedes Amts Frohnden geschehen solle. Ingleichen hätten die Unterthanen bei Verfertigung der Wasser- oder Unter=Mauer, die Beführung Stein, Sand und Kalks, und sonst alle andere Frohnden zu thun. Was aber die andere Kosten belangt, als was nemlich zu Erkaufung des Kalks und Bezahlung der Maurer, und andern Handwercks=Leute, auch zu Sprengung der Felsen erfordert wird, da wollen Seine Churfürstliche Gnaden für dasmahl solches aus dero Rhent=Cammer zahlen lassen. Welche gnädigste Verordnung dann in gesamtten Aemtern publiciret, und darauf beständig nach Anweisung derer von Sr. Churfürstlichen Gnaden dazu deputirter Inspectoren gehalten werden solle.

Bemerk. Im Jahre 1741 sodann unterm 11. März 1747, 10. October 1748 und 21. Februar 1760 ist den Amtleuten die sofortige Reparatur und die fernere tüchtige Instandhaltung der Leinenpfade in ihren resp. Amtsbezirken landesherrlich befohlen worden. Conf. auch die Verordnung vom 21. März 1765 in d. C.

317. Ehrenbreitstein den 30. Juni 1710.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst etc.

Da ungeachtet der frühern Strafbestimmungen gegen Jagd- und Fischerei=Frevel, diese dennoch fort dauern, und durch deren heimliche Ausübung nicht nur die landesherrlichen Jagden und Fischereien verborben, sondern auch die Unterthanen zu höchstnachteiliger Versäumniß ihrer Gewerbe veranlaßt werden, wird, zur fernern Verhütung dieser Uebelstände, Folgendes verordnet:

1. Die churfürstlichen Beamten, welchen, ihres Dienstes wegen, Jagden und Fischereien zugelegt sind, dürfen

dieselben ferner nur durch ihre beständigen, in ihrer eigenen Kost und Kleidung stehenden Diener, nie aber durch andere landesherrliche Unterthanen ausüben lassen. Bei der ersten künftigen Entgegenhandlung sollen sie die ihnen zugelegte Befugniß verwirkt haben, bei ferneren Contractionen aber mit Dienst-Entsetzung, — und die zu solchen Freveln sich gebrauchen lassenden Unterthanen, mit zehn und mehrtägigem, nicht durch Geld abzulösendem Gefängnisse —, bestraft werden.

2. Die landesherrlichen Forst- und Jagdbeamten sollen den von ihnen in flagranti betroffen werdenden Jagd-Frevelern ihre Büchsen abnehmen, welche den Verhaftenden eigenthümlich verbleiben sollen, ihnen ihre Hunde todtschießen und keinen von den Frevelern angeführten Vorwand, als seien sie auf der Raubthierjagd begriffen ic., anhören, sondern die Inländer zur künftigen Bestrafung anzeigen, die Ausländer aber zu gleichem Behufe persönlich zum nächsten Orte zur Haft vermögen und sie von dort unter hinlänglicher Bewachung nach Ehrenbreitstein abführen lassen.

3. Die landesherrlichen Forst- und Jagd-Beamten müssen darauf wachen, daß alle Bauern-Hunde mit gewöhnlichen langen Knüppeln versehen sind, und daß die Schäfer- und Hirten-Hunde in den Wäldern an Riemen geführt werden; daß die Unterthanen keine abgerichtete Jagdhunde heimlich unterhalten, und daß sie selbst oder ihr Gesinde keine Jagd- und Fischerei-Frevel ausüben. Von den Geldstrafen, welche gegen die durch sie ermittelten Contravenienten verhängt werden, sollen sie ein Drittel, und auch dann ein zulängliches Ahngeld erhalten, wenn die Freveler mit Leibesstrafe belegt werden.

4. Nur dann, wenn allgemeine oder sonst nöthige Jagden von der churfürstl. Rent-Kammer ausgeschrieben werden, wozu die Schützen nicht hinreichen, dürfen die Jagd- und Forstbeamten einige Unterthanen, mit Büchsen bewaffnet, zuziehen, jedoch müssen sie darauf wachen, daß diese sich weidmännisch verhalten und nicht durch Wegschießung alles ihnen vorkommenden Wildes die Heege des Letztern zerstören.

5. Die gegenwärtige Verordnung soll jeden Ortes gehörig publicirt werden, damit keine Unkenntniß derselben vorgeschützt werden kann.

318. Ehrenbreitstein den 20. November 1710.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst ꝛ.

Um die landesherrlichen Zoll-Trudeln auf dem Rheine und der Mosel gegen Beeinträchtigungen durch Landtransporte des in und außer dem Erzstifte gewonnenen Weines zu schützen, sollen, gleichmäßig wie dieses früher an mehreren Orten schon geschehen ist, an den Landesgrenzen, auf den ins Ausland führenden Landstraßen, Wehrzölle errichtet, und daselbst von jedem Fuder Wein, dessen bereits stattgefundene Verzollung nicht durch einen gedruckten und gestempelten Zettel nachgewiesen werden kann, die Zollgebühr, mit $1\frac{3}{4}$ Goldgulden oder in currenter Münz 2 Rthlr. 18 Alb., erhoben werden.

319. Ehrenbreitstein den 20. Februar 1711.

Carl (von Lothringen) Erzbischof und Churfürst ꝛ.

Behufs Erhebung und Entrichtung der erzstiftischen Landzoll-Gefälle wird eine desfallige Ordnung und Tarif (wörtlich übereinstimmend mit jenen vom 3. October 1653. Nr. 211. d. S.) zur allgemeinen Nachachtung verkündet.

Bemerk. Nach dem am 6. Januar 1711 erfolgten Tode des Churfürsten Johann Hugo trat der zu seinem Coadjutor bereits am 24. September 1710 domkapitulär erwählte Erzbischof Carl ꝛ. die Landes-Regierung des Erzstiftes Trier an.

320. Ehrenbreitstein den 22. April 1711.

Carl, Erzbischof und Churfürst ꝛ.

Bei den während der Kriegszeiten sich vervielfältigten Eingriffe in das landesherrliche Jagdgerechtsam, wird, bis zum bevorstehenden Erlaß einer allgemeinen Jagd- und Wald-Ordnung, vorläufig verordnet:

1. daß alle Unterthanen, welche sich nicht binnen Monatsfrist über ihren altherkömmlichen Besitz der Jagd-befugniß vollständig ausweisen, sich des Jagens bei Ver-

meidung schwerer, allenfalls Leibesstrafe, enthalten sollen;

2. daß den Contravenienten, von den landesherrlichen Amtleuten und allen andern Vorstehern, ihre Gewehre und Hunde abgenommen, dieselben auch verhaftet und zur Bestrafung angezeigt, und daß

3. die Nichtberechtigten zur Abschaffung ihrer Jagdhunde angehalten werden sollen.

Endlich wird es

4. den Gemeinden und Privaten, bei Vermeidung willkürlicher Strafe verboten, ohne landesherrliche Erlaubniß, Hecken und Waldungen, oder Bäume in denselben, abzuhauen.

321. Ehrenbreitstein den 25. April 1711.

Carl, Erzbischof und Churfürst etc.

Unter Bestätigung der wegen der Fabrikation der Wollen-Tücher und des Handels mit denselben und der rohen Wolle am 10. Mai 1668, 7. October 1698 und 4. Mai 1702, (Nr. 235, 292 und 301 d. S.) erlassenen Verordnungen, sodann auch um die Aufnahme der Städte zu begünstigen, wird landesherrlich bestimmt, daß die in Dörfern und auf dem Lande wohnenden zunftmäßigen Wollenweber angehalten werden sollen, binnen Jahresfrist ihren Gewerbebetrieb in eine Stadt zu verlegen; daß aber alle nicht zünftigen Wollspinner auf dem Lande ferner nicht mehr geduldet werden dürfen, und daß, — in Berücksichtigung des Bedürfnisses der in Tirtey sich kleidenden Landleute —, es nur einzelnen Unterthanen auf dem Lande gestattet werden soll, zur Nothdurft der Orts-Einwohner, nicht aber zum Handelsbetrieb, Wolle zu spinnen und Tirtey zu weben.

Bemerk. Der Churfürst Franz Ludwig hat sub dato Trier den 29. April 1719, auf den Antrag des Magistrates daselbst, die am 4. Mai 1702 erlassene Verordnung und die obige wiederholt publicirt, jedoch dabei zusätzlich befohlen: daß die Wollenweberzunft zu Trier angehalten werden müsse, bessere Fabrikate wie bisher zu produciren. Der Verkauf der ors

dinaren von den Commissarien der Wollenweber-Zunft nicht approbirten Lücher ist, unterm 3. Febr. 1736, 19. Janr. 1741 und 22. Novbr. 1742 wiederholt, und bei Confiskations-Strafe landesherrlich verboten worden.

Conf. auch die Bemerkung ad Nr. 397. d. S. den Verkauf des fremden Wollentuchs auf den Messen zu Trier und auf andern Jahrmärkten.

Die oben aufgeführten Verordnungen v. 10. Mai 1668, 7. October 1698, 4. Mai 1702, und 29. April 1719 sind, jedoch unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der, wegen des Verkaufs der fremden Wollentücher auf Messen und Jahrmärkten, am 26. Jan. 1725 (Nr. 397. d. S.) erlassenen Bestimmungen, vom Churfürsten Johann Philipp am 21. Octbr. 1756 bestätigt worden.

322. Ehrenbreitstein den 9. Mai 1711.

Carl, Erzbischof und Churfürst etc.

Unter wiederholter Verkündigung der am 26. April 1687 (Nr. 268. d. S.) erlassenen Verordnung, so wie unter Bestätigung der gegen die Waaren-Niederlage und die Krämerei auf den Dörfern um die Stadt Trier ergangenen Verbote, wird, auf den Antrag der Krämer-Zunft zu Trier, landesherrlich bestimmt, daß die Krämerei auf den Dörfern im Allgemeinen nicht geduldet, jedoch gestattet werden soll, daß in den von Trier weit abgelegenen Dorfschaften Einer angeordnet werde, welchem „die unempörllichen Kleinigkeiten zu alleinigem Behuf selbigen Dorfes zu debittiren erlaubt sein solle.“

Bemerk. Durch eine churfürstliche Verordnung vom 19. Juni 1719 ist der Handel mit Waaren und Bittualien, so wie der Handwerks-Betrieb binnen der Bannmeile um die Stadt Trier wiederholt verboten worden.

323. Ehrenbreitstein den 12. Mai 1711.

Carl, Erzbischof und Churfürst etc.

Um die im Erzstifte durch Ausländer geschehende Beeinträchtigung der inländischen Glaserzunft zu beseitigen,

wird landesherrlich verordnet, daß die das Land durchziehenden fremden Glasmacher, sodann auch die ausländischen Glasträger im Allgemeinen nirgendwo geduldet werden sollen, besonders aber Lektorn nicht gestattet werden soll, außer, wie herkömmlich, auf Jahr- und Wochenmärkten ihre Waaren feil zu bieten oder außer denselben länger, als die wie gewöhnlich obrigkeitlich erlaubt werdenden drei Tage, zu haussiren.

324. Ehrenbreitstein den 30. Mai 1711.

Eurfürstlicher Hofrath.

Um die, ungeachtet der vielfachen Abwendungs-Beschriften, im Lande befindlichen, oder in dasselbe ferner einwandernden Zigeuner, welche die öffentliche Sicherheit in hohem Grade gefährden, zu vertreiben und abzuhalten, werden die Lokalbehörden angewiesen, — nöthigenfalls unter Aufbietung der nachbarlichen Ortschaften mittelst Glockenschlages (worauf diese sich versammeln und zu Hülfe eilen müssen) —, die verspürt werdenden Zigeuner sofort mit gewaffneter Hand zu vertreiben, die nach dem 10. Juni ergriffenen Zigeuner ohne Prozeß vom Scharfrichter auspeitschen, auch bei fernerer Wiederergreifung derselben außerdem noch brandmarken zu lassen. Sodann sollen auf den Grenzen und Strassen Warnungstafeln mit folgender Aufschrift errichtet werden: „Hüte dich Ziegeuner Weib und Männlichen Geschlechts a dato den 10. Juni die Ehurtrierische Lande zu betretten, dann du alsdann ohne einige Formalität mit Ruthen aufzuhauen, und auf den zweiten Betrettungs-Fall anhebend gebrandtmarkt, auch befindenden Dingen nach schärffer gestrafft werden wirst.“

325. Ehrenbreitstein den 28. Januar 1712.

Eurfürstlicher Hofrath.

Die den Städten, so wie den Amts-Pflegen und Gemeinden vorgesezten Behörden dürfen in ihren Bezirken nebst den landesherrlich ausgeschriebenen Simplen und andern Auflagen, unter dem Vorwande besonderer Bedürfnisse, keine Neben-Umlagen ohne ausdrückliche Eurfür-

fürstliche Ermächtigung bewirken, und in denjenigen Nothfällen, wo eine solche Umlage, durch bringendes, die Einholung der Genehmigung nicht gestattendes Bedürfnis unerlässlich sein möchte, darüber spätestens 8 Tage nachher an den churfürstl. Hofrath umständlich berichten.

Alle Stadt-, Amts-, und Special-Einnehmer sollen sodann auch sofort: a. ein genaues Verzeichniß der während der letzten 10 Jahre neben den Landessteuern verwirklichten Umlagen mit Angabe ihrer Ursachen, b. einen Auszug aller Urkunden über kontrahirte Stadt-, Amts- und Dorfschafts-Schulden, und endlich c. eine genaue Nachweise der während der letzten 20 Jahren jährlich durch Holzverkauf aus Gemeinde-Waldungen erhobenen Gelder, nebst Angabe ihrer Verwendung, aufstellen, und müssen die Amtsleute in ihren resp. Aemtern diese Aufstellungen betreiben und an den churfürstlichen Hofrath einreichen.

Bemerk. Durch ein churfürstl. Edikt d. d. Ehrenbreitstein den 21. Juli 1722 sind, mit Bezugnahme auf die Amtsordnung vom 3. Februar 1719, die Bestimmungen der obigen Verordnung wörtlich erneuert und die darin enthaltenen Berichtsforderungen wiederholt worden. Unterm 4. August 1772 ist das Verbot der nicht bewilligten Umlage und Erhebung von Geldern den Lokalbehörden nochmals eingeschärft, jedoch die Repartition derjenigen Beiträge davon ausgenommen worden, welche zur pünktlichen Zahlung der Zinsen von solchen Kapitalien erforderlich sind, die mit landesherrlichem Consens ausgesprochen worden sind.

326. Osnabrück den 27. Mai 1712.

Carl, Erzbischof und Churfürst etc.

Nebst Publikation einer vom erzbischöflichen Officiale zu Coblenz für die niedererzstiftischen Christianitäten erlassenen Kirchen- und Schul-Ordnung, werden die sämtlichen Land-Dechanten und Pfarrer im Nieder-Erzstifte angewiesen, auf deren Erfüllung mit allem Eifer zu halten, und wird den weltlichen Ortsvorstehern und churfürstlichen Beamten befohlen, auf desfallsiges Ersuchen

der Land-Dechanten und Pfarrer „die nachträgliche Hand darunter zu bieten.“

Bemerk. Der vollständige Inhalt der vorbezeichneten Kirchen- und Schul-Ordnung ist, mit einigen Zusätzen vermehrt, mit der General-Bikariats-Ordnung vom 26. Decbr. 1719 späterhin promulgirt worden, und ist im Anhang der Letztern Lit. A. cap. XIII. in dieser Sammlung wörtlich abgedruckt; conf. daher Nr. 368. d. S.

327. Ehrenbreitstein den 28. Mai 1712

Churfürstliche Hofkammer.

Alle inländischen Branntwein-Brenner müssen (gegen Entrichtung der bisher üblichen Abgabe von 10 Rthlr. für jeden Kessel) ihre desfalligen Patente bei der vorbezeichneten Behörde auslösen, und soll ferner von jeder ins Erzstift eingeführt werdenden Mhm ausländischen Branntwein 1 Rthlr. 27 Alb. an die bezeichneten Admodiatoren dieser Abgabe entrichtet werden. Letztere werden zur genaueren Ermittlung der in Betrieb stehenden Branntweinkessel, worüber sie ein Verzeichniß aufzustellen und einzureichen haben, ermächtigt, sodann auch mit der Aufsicht über die Einschwarzungen fremden Branntweines beauftragt. Die dadurch entdeckt werdenden Contravenienten ersterer Gattung sollen, außer der Erlegung der Abgabe von 10 Rthlr., mit 10 Goldglb. Strafe belegt, und alle eingeschwärzt werdende fremde Branntweine confiscirt werden; von beiden Strafen erhält die Landrentmeisterei $\frac{2}{3}$ und der Admodiator ein Drittel.

Bemerk. Unterm 6. August 1712 ist die Einfuhr des fremden Branntweins ganz verboten worden.

Die pünktlichere Erhebung der Accise zu Coblenz ist im November 1718 wiederholt befohlen worden.

In der am 26. März 1724 landesherrlich publicirten Accise-Ordnung für das Amt Ehrenbreitstein ist bestimmt worden, daß der Cameral-Admodiator ermächtigt sei, von den Zapfwirthen die Accise, von jedem zu $6\frac{1}{2}$ Mhmen zu rechnenden Fuder Wein mit 4 Rthlr., von jedem Fuder Bier, Aepfels- und derglei-

chen Getränk mit 36 Albus, und von jeder Maß Branntwein mit 1 Alb. „nach alter in diesem Erzstift durchgehends hergebrachter Gewohnheit“, zu erheben.

328. Ehrenbreitstein den 10. Juni 1712.

Churfürstliche Hofkammer.

Die landesherrlichen Jagden und Fischereien, in so fern sie durch unbestrittene Mitberechtigzte mit benutzt werden, die sich zu ihrer Hegung nicht verstehen wollen, können von den churfürstl. Kellnern zur Nothdurft ihrer eigenen Haushaltungen, und zwar die Jagden mittelst Spionhunden, benutzt werden; jedoch soll dieses nicht stattfinden dürfen, wenn die Mitberechtigzten hegen. Die in dem landesherrlichen Gehege betroffenen Treib- oder andere Hunde sollen niedergeschossen werden.

329. Ehrenbreitstein den 17. Januar 1713.

Churfürstliche Hofkammer.

Allen Besitzern von, zur churfürstl. Rentkammer zinspflichtigen Gütern wird unter Strafandrohung befohlen, dergleichen Güter nicht zu veräußern, an andere zu übertragen, oder zu theilen, wenn sie dieses nicht zuvor bei dem churfürstl. Kellner des Bezirks angemeldet und denselben wegen des Zinses und der dazu erforderlichen Unterpfände sicher gestellt haben. Zugleich werden die Gerichte angewiesen, die zur Contract-Bestätigung bei ihnen sich meldenden Unterthanen zur Erfüllung ihrer vorbezeichneten Obliegenheit anzuhalten.

330. Ehrenbreitstein den 22. April 1713.

Carl, Erzbischof und Churfürst etc.

Publikation einer erneuerten und verbesserten (in 22 Titeln abgefaßten) Lands-Ordnung für das gesammte Erzstift Trier, welche anstatt jener vom Jahre 1668 (Nr. 234 d. S.) und ihrer nachträglichen Deklarationen und Modifikationen (Nr. 258, 263, 284 und 308 d. S.),

nach ihrer allgemein stattgefundenen Verkündung (dies ist am 13. Juli 1714 geschehen) überall in judicando angewendet werden soll.

Bemerk. Die vorbezeichnete Lands-Ordnung ist in Dr. von der Rahmers: Land-Rechte des Ober- und Mittel-Rheins — Frankfurt a. M. 1831 — Band II. p. 592; und in Dr. Maurenbrechers: Rheinpreussische Landrechte. — Bonn 1831 — Band II. p. 47. ausführlich enthalten.

331. Ehrenbreitstein den 9. Mai 1713.

Carl, Erzbischof und Churfürst.

Die in der Untergerichts-Ordnung de 1537 (Nr. 69 d. S.) enthaltene, während der Kriegs-Zeiten, zur Verzögerung der Rechtspflege, in Nichtbeachtung gerathene Bestimmung: — daß die erzstiftischen Untergerichte in schwierigen, ihrer Entscheidung unterworfenen Rechtsstreitigkeiten, im Obererzstifte exclusive der Stadt Cochem bei dem Scheffengerichte zu Trier, und im Niedererzstifte inclusive der Stadt Cochem bei jenem zu Coblenz, als ihren resp. Oberhöfen, Advis einholen und darnach sprechen sollen —, wird erneuert, und auch auf alle diejenigen particular Streitsachen anwendbar erklärt, welche bei den landesherrlichen Aemtern in den bezeichneten Bezirken zur Entscheidung vorkommen und in denen dieselben, selbst zu interloquiren oder definitiv zu sprechen, einen Anstand haben.

Zugleich wird die Einholung von Rechtsgutachten bei andern einheimischen oder gar ausländischen Rechtsgelehrten verboten, und den Stadtschultheisen zu Trier und Coblenz aufgegeben, die zu obigem Ende an sie gelangenden Prozeß-Akten unverzüglich unter den graduirten rechtsgelehrten Scheffen gehörig auszutheilen, dieselben so oft, als es die Beschleunigung der Justiz erfordert, zu convociren, und Beschwerden über Verzögerung der Letztern, so wie wegen übertriebenen Gebührenansatzes, zu verhüten.

332. Ehrenbreitstein den 5. August 1713.

Carl, Erzbischof und Churfürst ic.

Um die bei Feierung der Kirchweihfeste mißbräuchlich stattfindenden Schwelgereien und Tanzbelustigungen zu beseitigen, wird landesherrlich verordnet, daß bei dergleichen Feierlichkeiten keine Tanzbelustigungen und Spielleute und keine Krämerei, — in so fern sie nicht entfernt von den Kirchen in Feilbietung von Rosenkränzen, Wachs und andern der Kirche und Andacht gewidmeten Gegenständen bestehet —, sodann auch während des Kirchendienstes und spät in die Nacht hinein, kein Weinzapf künftig mehr gestattet werden darf. Fernere Contraventionen sollen mit willkührlicher Strafe belegt, die Instrumente der Musikanten zertrümmert und die feilgebotenen unerlaubten Kramwaaren confiscirt werden.

Bemerk. Durch Verordnung vom 9. August 1718 sind die obigen Bestimmungen wörtlich wiederholt worden.

333. Ehrenbreitstein den 7. September 1713.

Carl, Erzbischof und Churfürst ic.

Die auf Sonn- und Feiertage einfallenden Jahrs- und Wochenmärkte sollen künftig an den darauf folgenden Montagen oder andern Werktagen gehalten werden, und dürfen die erztiftischen Unterthanen dergleichen ausländische an den Sonn- und Feiertagen gehalten werdende Märkte ferner nicht mehr besuchen. Contraventionen sollen mit gehöriger Strafe belegt werden.

Bemerk. Unterm 20. September 1766 ist mit Bezugnahme auf obige Bestimmung verordnet worden, daß an den hohen Fest- so wie an den Kirchen-Feiertagen, wo durch Wallfahrten eine große Volksmenge sich zusammen findet, den Krämern das Feilhalten von sogenannten kurzen Waaren, bei Strafe der Confiskation derselben, nicht gestattet werden dürfe.

334. Ehrenbreitstein den 11. September 1713.

Erzbischöflicher Official.

In Gemäßheit erzbischöflichen und Landesherrlichen Befehls sollen alle wegen Pfarrhaus-Bauten und Reparaturen entstehende Streitigkeiten, auch dann, wenn dieselben zwischen oder mit weltlichen Partheien obwalten, vor den geistlichen Gerichten verhandelt und daselbst entschieden werden.

335. Ehrenbreitstein den 11. November 1713.

Churfürstlicher Hofrath.

Bei der zunehmenden Theurung der Brodfrüchte, wird deren Ausfuhr, so wie deren Auf- und Vorkauf verboten, und sollen die Lokalbehörden die durch ihre Wachsamkeit zu ermittelnden Contravenienten zur Bestrafung anzeigen.

336. Ehrenbreitstein den 27. Januar 1714.

Churfürstlicher Hofrath.

Unter Erneuerung einer landesherrlichen Verordnung vom 31. März 1710, wegen pünktlicherer Entrichtung der Simplen durch die im Erzstifte begüterten Forensen, wird, zur Entlastung der Gemeinden von ihrer desfalligen Vorschußleistungs-Verpflichtung, bestimmt, daß die inländischen Güter derjenigen Auswärtigen, welche ihre rückständigen und laufenden Steuern, in den durch ihre Hofleute ihnen bekannt zu machenden Zahlungsterminen, nicht entrichten, ohne weitem Anstand angegriffen und gehörig distrahirt, und aus den dadurch aufkommenden Geldern ihre Steuer-Beiträge abgeführt werden sollen.

337. Ehrenbreitstein den 31. Januar 1714.

Carl, Erzbischof und Churfürst u.

Die am 26. April 1687 (Nr. 268 b. S.) gegen den Hausir-Handel gerichtete Verordnung wird dergestalt landesherrlich erneuert und ausgedehnt, daß das Hausiren

überhaupt, und durch Knechte der in den Städten wohnenden Kaufleute, so wie die Haltung von Waarenniederlagen außerhalb der Städte, bei Confiskations-Strafe der feilgebotten oder aufbewahrt werdenden Waaren, verboten sein soll; sodann wird auch bestimmt, daß die von der churfürstl. Hofkammer bisher ertheilten Hausstr-Pässe wieder eingezogen, und künftig dergleichen keine mehr ausgestellt werden sollen.

B e m e r k. Unterm 11. November 1738 ist die vorstehende Verordnung erneuert und den Lokalbehörden aufgegeben worden, 14 Tage nach stattgefunderer Publikation dieser Erneuerung, gegen fernere Contravenienten mit der Confiskationsstrafe unnachlässlich zu verfahren. Am 22. April 1749 sind die vorstehenden Bestimmungen, jedoch mit der Modifikation, wiederholt worden, daß nur diejenigen Hausstrerer ferner geduldet werden sollen, welche, nach vorheriger Nachweisung ihres Herkommens, Wohlverhaltens und Vermögens, und unter ausdrücklicher Dispensirung von obigen Verbotten, einen Hausstr-Paß von der churfürstl. Hofkammer erlangt haben.

Durch Regierungsbeschluß vom 3. September 1763 ist das Hausstrren mit Waaren zu Wasser und zu Lande unbedingt und unter Verhängung der Confiskations-Strafe verboten, sodann aber das Hausstr-Verbot der fremden Krämer mit Waaren, welche bei den erzstiftischen Unterthanen zu kaufen sind, unterm 7. Februar 1764 mit der weitem Einschränkung erneuert worden, daß den Hausstrern, welche im Durch- und Vorbeigehen nur auf kurze Zeit und nur in den gefreieten Häusern, nemlich in jenen des Adels und der churfürstl. wirklichen Rätthe und Beamten, ihre Waaren feil bieten, dieses gestattet sein soll.

338. Ehrenbreitstein den 25. Mai 1714.

Carl, Erzbischof und Churfürst etc.

Da die, zur Beförderung der sichern Ausleihung der Kirchen-Kapitalien, unterm 17. Juni 1681 an die Gerichte ergangene Weisung, ihre Gebühren für solche Hypothek-Verleihungen, wenn nicht ganz, doch zum Theile zu erlassen, nicht befolgt wird, wodurch denn die Bestellung sicherer

Unterpfänder, für die in der Regel kleinen Kirchen-Kapitalien, Seitens der Schuldner, wegen Höhe der Gerichts-Gebühren, unterbleibt, so wird zur Erreichung des vorbemerkten Zweckes den landesherrlichen Gerichten befohlen, und werden die übrigen Gerichte ersucht, „bei denen den Pfarrkirchen oder Filialen zukommenden Schulden sich mit der Halbscheidt der gewöhnlichen jurium, — zu deren Abstattung denen Kirchen frei stehen soll, in gleichen Theilen mit den Debitoribus zu concurriren —, befriedigen zu lassen.“

Bemerk. Durch ein churfürstl. Rescript d. d. Neß den 21. August 1725 ist die Regierung zu Ehrenbreitstein angewiesen worden, den Lokalgerichten aufzugeben, bei Ertheilungen von Hypotheken für dargeliehene Kirchen-Kapitalien, so wie auch in Causis Ecclesiae sich mit der Hälfte der sonst hergebrachten Gebühren zu begnügen.

339. Ehrenbreitstein den 25. August 1714.

Carl, Erzbischof und Churfürst ic.

Für den Fall, daß ein zu Personhaft verurtheilter Delinquent vom Civilstande in einem der adlichen Häuser zu Coblenz Asyl suchen und finden möchte, müssen die Haus-Besitzer den Geflüchteten an die desfalls requirirende Behörde ausliefern resp. der Lettern die Visitation des Hauses gestatten; im Weigerungsfalle soll der churfürstliche Amtmann und das Scheffengericht, unter Beistand der vom Stadt-Commandanten zu Coblenz committirten Mannschaft, die Hausfuchung und die Ergreifung des Geflüchteten, nöthigenfalls mit Anwendung von Gewalt, bewirken.

340. Ehrenbreitstein den 22. October 1714.

Churfürstlicher Hofrath.

Bei der anhaltenden Frucht-Theurung wird verordnet, daß den Müllern, anstatt des Molters in Natura, folgende Mahllohnsätze in Geld für jedes Coblenzer Malter, oder 270 bis 280 Pfund Korn entrichtet werden sollen; nämlich:

für bloß geschrotene, gar nicht gebeutelte Frucht	2 Schilling
für dergleichen halb gebeutelte Frucht	3 "
und für ganz gebeuteltes Mehl	27 Abuß;

wobei sich der Mahlgast bei halb gebeuteltem und resp. bei ganz gebeuteltem Roggen einen Abzug von 6 und resp. von 8 Pfund für Staubmehl muß gefallen lassen.

Da, wo größere oder kleinere Fruchtmaaß und resp. Gewicht bestehet, sollen die obigen Sätze das Verhältniß des Mahllohnes reguliren; da, wo aber wegen zu großer Mischung der Mahlfrüchte deren Gewicht nicht zu bestimmen ist, soll der Natural-Molter fortwährend entrichtet werden.

341. Ehrenbreitstein den 25. October 1714.

Carl, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Unter Erneuerung der in den Synodal-Statuten der Erzdiözese Trier de 1339 und de 1667 enthaltenen, die Kleidung und die Sitten der Geistlichen betreffenden Bestimmungen, wird verordnet, daß dieselben nur in schwarzen, oder andern einfach gefärbten Kleidungen, nach den kanonischen oder Ordens-Vorschriften, öffentlich erscheinen dürfen; daß die Geistlichen, außer auf Reisen und Wanderungen, nicht in Wirthshäusern, einkehren und verweilen, an feinen Hochzeits-, Tauf- und andern öffentlichen Fest-Gelagen Theil nehmen, und weniger noch den Spiel- und Sing-Bereinigungen als Theilnehmer oder Choriphäen beiwohnen sollen. Jede Entgegenhandlung soll von den Generalvikariaten mit willkührlicher Strafe belegt und, im Fall der Fruchtlosigkeit der Letztern, der Contravenient mit der Suspension von seinem geistlichen Amte bestraft werden.

342. Ehrenbreitstein den 18. Dezember 1714.

Carl, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Publikation einer churfürstlichen Wald-, Forst-, Jagd-, Waidwerks- und Fischerei-Ordnung für das Erzstift Trier.

Bemerkung. Die Bestimmungen der vorbezeichneten in fünf Theilen und 101 S. S. abgefaßten Verordnungen sind in der am 3. Dezember 1720 neu erlassenen Wald-, Jagd- und Fischerei-Ordnung mit mehreren Zusätzen enthalten, auf deren in diese Sammlung aufgenommenen ausführlichen Text hier verwiesen wird.

343. Ehrenbreitstein den 12. Januar 1715.

Churfürstlicher Hofrath.

Den Metzgern wird der Ankauf und das Schlachten, sobann auch den Unterthanen die Veräußerung der Kälber, vor deren Erreichung eines dreiwöchentlichen Alters, bei Confiskationsstrafe, verboten.

344. Nancy den 22. Februar 1715.

Carl, Erzbischof und Churfürst etc.

Bei der bis zur höchsten Ungebühr stattfindenden Vernachlässigung der den ablichen und andern Jungfrauen-Klöstern nach ihrer Ordens-Regel obliegenden Clausur, wird aus erzbischöflicher Macht, unter Vernichtung aller entgegenstehenden Privilegien und Exemtionen, verordnet, daß ferner keiner Klosterjungfrau, ohne Special-Erlaubniß des Erzbischofs, das Verlassen ihrer Clausur zu gestatten sei; daß Niemanden, außer in Nothfällen und dann auch nur in Gegenwart mehrerer Klosterjungfrauen, der Eintritt in die zur innern Clausur gehörenden Orte, namentlich in das Refectorium und Dormitorium, zu erlauben sey, und daß nur in den äußern vom Convente abgesonderten Gastzimmern die, bei Einkleidungen, Professionen und dergleichen Veranlassungen, in den Klöstern üblichen Mahlzeiten gehalten werden dürfen. In letzterer Beziehung wird außerdem das am 24. März 1656 erlassene, am 7. Juni (soll heißen 6. März) 1687 erneuerte Edict (conf. Nr. 218. und Nr. 267. d. G.) mit dem Zusatz erneuert, daß bei Einkleidungs- und Professions-Mahlzeiten Musik und Tanz verboten sein und bleiben sollen.

Die erztiftischen geistlichen Consistorien zu Trier und Coblenz sollen die gegenwärtige Verordnung den Vorste-

herinnen der betreffenden Jungfrauen-Klöster mittheilen, deren Folgeleistung strenge beaufsichtigen und die fernern Uebertretungen mit den in den geistlichen Rechten verhängten Strafen belegen.

Bemerk. Unterm 21. Novbr. 1733 ist, unter Mißbilligung der von den Kloster-Oberrn häufig ertheilt wordenen Dispensationen, die strengere Beobachtung der Clausur, in Gemäßheit der obigen Vorschriften, befohlen worden.

345. Coblenz den 20. Juli 1715.

Erzbischöfliches Officialat.

Unter Erneuerung der in der Kirchen- und Schul-Ordnung de 1712 (Nr. 326. d. S.) enthaltenen Vorschriften, wegen Beförderung des Schulbesuchs im Sommer, der zum Feldbau nicht unumgänglich erforderlichen schulfähigen Kinder, werden die Pfarrer und Sendscheffen im niedern Erzstifte angewiesen, die desfalls sich weigernden Eltern, durch Verhängung und Einziehung einer Strafe von 1 bis 2 Pfund Wachs, zum Gehorsam zu bringen, sodann darauf zu halten, daß außer und in den Schulen die Geschlechter möglichst getrennt werden, und endlich zu bewirken, daß für die schulbesuchenden Mädchen ein besonderes Zimmer und eine Schulmeisterin ermittelt werde. Ueber die Erfüllung und die etwaigen Hindernisse der Ausführung dieser Vorschriften sollen die Pfarrer sofort berichten.

346. Trier den 24. März 1716.

Dechant und Kapitel des hohen Dom- und Erz-Stiftes Trier.

Bei den häufig dadurch entstehenden verwickelten Rechtsstreitigkeiten, daß nach einer zwischen Kaufleuten oder andern Gläubigern und Schuldern geschenehen schriftlichen Abrechnung, diese Letztere nachträglich, wegen Rechnungs-Irthümern, Omissionen und aus andern Gründen, angefochten wird, nachdem die Rechnungs-Litteralien vernichtet sind, und der desfallige Thatbestand nicht mehr zu ermitteln ist, wird aus landesherrlicher Macht verordnet:

„daß wann die im Schreiben und Lesen wohl Er-
 „fahne, in Ehren-Stand oder ansehnlichen Handel und
 „Gewerb Stehende, ihre Abrechnung mit eigener Unter-
 „schrift bewahret, Uebrige aber, vor den Gerichten oder
 „aber vor zwei Scheffen sambt dem Gerichtschreiber, oder
 „doch vor einem Rechtsgelehrten oder auch Notario sambt
 „zweien Zeugen, die Rechnung vorgehomen, und daß
 „solches aufrichtig beschehen, schriftlich und glaubwürdig
 „bescheinen wird, solchem völliger Glaub zuzustellen, und
 „dieselbe Rechnung in- oder außer Gericht richtig und
 „verbindlich zu halten seye; und obschon nachgehends der
 „Error calculi, daß es nemlich in der Rechnungszahl
 „oder in dem Summiren geirret, oder daß etwas darin
 „irrig- oder listiglich angerechnet, oder aber ausgelassen
 „worden, wollte dargegen eingeworffen werden, so solle
 „dannoch der ander Theil deshalben nit zu völliger neuer
 „Abrechnung verbunden seyn, sondern es mag der, so
 „ein solches vorwenden will, zwar gehört werden, berge-
 „stalt dannoch, daß er den angegebenen Irthum oder Arg-
 „list nachhaffttlich, worin er in specie bestehet, benenne
 „und rechtlicher Gebühr erweise; welchenfalls die vorige
 „Abrechnung zwar in so weit verbessert und geändert:
 „im Uebrigen aber fest und ohnverbrochen bestehen und
 „gehandhabt werden solle; falls auch solcher Beweis nicht
 „also gleich beschehen mögte, sonderen weithere Zeit darzu
 „erfordern würde, solle inzwischen die vorhin geschene
 „Abrechnung ihres Inhalts, gestalten Sachen nach, pro-
 „visionaliter vollzogen und vermög gnugsamer Caution
 „zur Execution gebracht werden. Im Uebrigen hatt es
 „sein Bewenden bei gemeinen Rechten.“

Bemerk. Obgleich nach dem am 4. Decbr. 1715 zu
 Wien eingetretenen Tode des Erzbischofs Carl die
 domkapitularische Erwählung seines Nachfolgers Franz
 Ludwig bereits am 20. Februar 1716 stattfand, so
 ist dessen Regierungs-Antritt dennoch erst am 29.
 März ej. a. erfolgt, und dadurch die Regierung des
 Domkapitels sede vacante begründet worden.

347. Breslau den 11. April 1717.

Franz Ludwig (von Pfalz-Neuburg)
 Erzbischof und Churfürst etc.

Bei der am 29. März 1716 angetretenen Landes-
 Regierung, werden sämmtliche vom Churfürstenthum

Trier und der gefürsteten Abtey Prüm reſolvirende Lehensleute aufgefordert, binnen der geſetzlichen Friſt und bei Vermeidung der in den Lehensrechten verhängten Nachtheile und Strafen, die Erneuerung ihrer Lehens-Empfangniß zu bewirken.

Bemerk. Eine gleichmäßige Aufforderung iſt am 10. Februar 1730 nach dem Regierungs-Antritt des neu-erwählten Churfürſten Franz Georg ergangen.

348. Ehrenbreitſtein den 20. April 1717.

Churfürſtlicher Hofrath.

Daß die churfürſtl. Wildbahn beeinträchtigende Fängen der jungen Haafen und andern Wildes, ſo wie das Ausnehmen der Feldhühner-Eier wird ſowohl, als das freie Umherlaufen der Hunde ohne Knüttel, bei 1 bis 2 Goldgulden Geld resp. bei willkürlicher Thurmſtrafe verboten.

349. Ehrenbreitſtein den 1. Juni 1717.

Churfürſtlicher Hofrath.

Bei den in den Nachbarlanden geſchehenden Verfolgungen der Bagabunden und des herrenloſen Gefindels, werden die Lokalbehörden angewieſen, die in gleicher Beziehung früher dieſſeits erlaſſenen Verordnungen ſtreng zu handhaben, ins Beſondere alle unbekannt und verdächtige Radlen, Brillen, Mausfallen und Hechlen-Krämer und Keſſelläpper überall aus ihren Bezirken und über die Landesgrenzen zu verweiſen.

350. Ehrenbreitſtein den 8. Februar 1718.

Churfürſtlicher Hofrath.

Die im Erzſtift ſtattfindende Circulation der oſnabrückiſchen ganzen und halben Marien-Groschen wird, bei Conſiſtations-Strafe, verboten.
